



## Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **59302 Oelde, Rathaus - Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 10.07.2017**

Sitzungsbeginn : **17:48 Uhr**

Sitzungsende : **22:30 Uhr**

### Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

### Teilnehmer

Herr Norbert Austrup

Herr Achim Berkenkötter

Herr Wolfgang Bovekamp bis 22.15 Uhr

Frau Marita Brommann

Herr Edmund Dalecki bis 22.15 Uhr

Herr André Drinkuth

Herr Ernst-Rainer Fust

Herr Daniel Hagemeier

Herr Peter Hellweg

Herr Winfried Kaup

Herr Hubert Kobrink

Frau Beatrix Koch

Herr Bonito Kohaus

Frau Barbara Köß bis 21.33 Uhr

Frau Hiltrud Krause

Herr Ludger Lücke

Herr Ralf Niebusch

Herr Uwe Opitz

Herr Thomas Populoh

Herr Holger Post

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Christoffer Siebert

Herr Wolf-Rüdiger Soldat bis 22.15 Uhr  
Herr Peter Sonneborn  
Frau Svea Stehmann bis 18.45 Uhr  
Herr Markus Westbrock  
Herr Florian Westerwalbesloh  
Frau Anne Wiemeyer  
Herr Martin Wilke  
Herr Michael Zummersch

**Verwaltung**

Herr Matthias Abel  
Herr Klaus Aschhoff  
Frau Heike Beckstedde  
Frau Kirsten Beermann  
Herr Volker Combrink  
Herr Ulrich Hölken  
Herr Michael Jathe  
Herr Ludger Junkerkalefeld  
Herr Helmut Jürgenschellert  
Herr Thorsten Meer  
Herr Jakob Schmid  
Frau Nadine Steinberg

**Schriftführerin**

Frau Andrea Westenhorst

**Gast**

Herr Frank Heinze, Büro Heinze und Partner bis einschl. TOP 5 Stadtmarkenprozess

**Es fehlen entschuldigt:**

Herr Werner Pötter  
Frau Lena Wickenkamp

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Einwohnerfragestunde	7
2. Befangenheitserklärungen	7
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30. März 2017	9
4. Antrag: Verzicht auf die mittlere Verkehrsanbindung des Baugebietes „Westlich Zur Polterkuhle“ im Bereich der Hausnummern Zur Polterkuhle 56, 59 Vorlage: B 2017/610/3754/1	9
5. Stadtmarkenprozess; Vorstellung und Beschlussfassung zur Markenkonstruktion und ersten Umsetzungsmaßnahmen Vorlage: B 2017/013/3784	10
6. Vorstellung des technischen Rechnungsprüfers Herrn Thorsten Meer	13
7. Standort der neuen Mehrfachsporthalle Vorlage: B 2017/012/3755	13
8. Weiterentwicklung des Areals an der Overbergstraße Vorlage: B 2017/610/3761	16
9. Bebauungsplan Nr. 116 "Nachverdichtung Von-Galen-Straße" (Ennigerloher Straße 7) der Stadt Oelde Vorstellung der aktuellen Planung Vorlage: B 2017/610/3762	19
10. Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien	23
10.1. Berufung eines für die Denkmalpflege sachverständigen Bürgers in den Ausschuss für Planung und Verkehr Vorlage: B 2017/011/3757	23
10.2. Antrag der FWG-Fraktion: Umbesetzung im Ausschuss für Familien und Soziales Vorlage: B 2017/011/3756	23
10.3. Antrag der FWG-Fraktion: Umbesetzungen im Ausschuss für Umwelt und Energie und im Ausschuss für Planung und Verkehr Vorlage: B 2017/011/3764	24

10.4.	Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien Vorlage: B 2017/011/3789	24
11.	Anträge der Fraktionen	26
11.1.	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Einführung einer Beschlusskontrolle Vorlage: B 2017/011/3774	26
11.2.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufhebung eines Planverfahrens Vorlage: B 2017/011/3790	27
12.	Satzungen	29
12.1.	Hauptsatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/011/3779	29
12.2.	3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/011/3786	39
12.3.	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/600/3759/1	40
12.4.	Änderung der Betriebssatzung Vorlage: B 2017//3782	47
13.	Wahl eines stellvertretenden Betriebsleiters "Forum Oelde" Vorlage: B 2017//3783	47
14.	Sachstandbericht zur Flüchtlingssituation Vorlage: M 2017/500/3781	49
15.	Fortschreibung des Integrationskonzeptes - Zukünftige Integrationsarbeit Vorlage: B 2017/500/3708/1	54
16.	Verwendung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm Gute Schule 2020 Vorlage: B 2017/400/3758	56
17.	Maßnahmenfreigabe zur Ausschreibung von Arbeiten zur Erstellung eines Staffelgeschosses auf dem Altbau am Gesamtschulstandort 2 (Altbau ehem. Realschulgebäude) Vorlage: B 2017/012/3770	58
18.	Projekt "Ziele und Kennzahlen im Produktbereich 06" Vorlage: M 2017/510/3769	58
19.	Maßnahmenfreigaben	59
20.	Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen	59

20.1.	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Ausstattung der Technikräume an der Städtischen Gesamtschule Oelde Vorlage: B 2017/400/3778	59
20.2.	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für Planungskosten im Rahmen des Neubaus einer Mehrfachsporthalle Vorlage: B 2017/200/3785	60
21.	Entwurf Jahresabschluss 2016 Vorlage: T 2017/202/3793	60
22.	Verschiedenes	61
22.1.	Mitteilungen der Verwaltung	62
22.2.	Anfragen an die Verwaltung	63

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Mitglieder des Rates, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Ferner begrüßt er Herrn Frank Heinze vom Büro Heinze und Partner, der zum Tagesordnungspunkt „Stadtmarkenprozess“ vortragen werde.

Herr Bürgermeister Knop wendet sich dann zunächst mit folgenden Worten an den Rat der Stadt Oelde:

*„Sehr geehrte Ratsmitglieder,*

*vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich noch etwas klarstellen. Meine Ansprache in der letzten Ratssitzung war keine Wutrede, auch wenn sie vielleicht etwas energisch vorgetragen war und von einigen von Ihnen so verstanden worden ist. Es war auch nicht meine Absicht, das Verhalten einzelner Personen oder bestimmter politischer Fraktionen zu kritisieren. Meine Stellungnahme sollte auch kein Anstoß sein zu politischer Auseinandersetzung oder Anlass für Schuldzuweisungen.*

*Vielmehr war es meine Absicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, deren Arbeit häufig zu Unrecht in der Kritik stand, ein Zeichen der Solidarität zum Ausdruck zu bringen.*

*Gleichzeitig sollte es ein Appell an Sie sein, die Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung wieder auf eine Basis des Vertrauens und nicht des Misstrauens zu stellen.*

*Wir alle haben uns verpflichtet zum Wohl der Stadt zu arbeiten, daran habe ich keinen Zweifel.*

*Ich werbe für einen fairen Dialog, engagiert in der Sache, aber nie persönlich herabwürdigend oder verletzend.“*

Herr Drinkuth stellt im Namen der CDU-Fraktion einen Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Inhalt, den Tagesordnungspunkt 8 „Antrag: Verzicht auf die mittlere Verkehrsanbindung des Baugebietes „Westlich Zur Polterkuhle“ im Bereich der Hausnummern Zur Polterkuhle 56, 59“ vorzuziehen und als neuen Tagesordnungspunkt 4 zu behandeln. Zu Recht würde der Vortrag von Herrn Heinze zum Stadtmarkenprozess eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wären jedoch zahlreiche interessierte Bürgerinnen und Bürger zu dem Antrag Verkehrsanbindung Zur Polterkuhle anwesend, die dann nicht dementsprechend lange warten müssten, bis über den Antrag entschieden werde.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 21 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen den Tagesordnungspunkt 8 „Antrag: Verzicht auf die mittlere Verkehrsanbindung des Baugebietes „Westlich Zur Polterkuhle“ im Bereich der Hausnummern Zur Polterkuhle 56, 59“ vorzuziehen und als neuen Tagesordnungspunkt 4 zu behandeln.

Herr Bürgermeister Knop schlägt dem Rat der Stadt Oelde folgende Erweiterung der Tagesordnung vor:

*„Ich schlage Ihnen vor, die Tagesordnung um den Punkt „Entwurf Jahresabschluss 2016“ zu erweitern. Der Entwurf des Jahresabschlusses würde heute nur zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beratung in den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Nach dieser Vorberatung steht die Beschlussfassung im Rat am 18.12.2017 an. Die Vorlage finden Sie als Tischvorlage.*

*Der Tagesordnungspunkt wird demnach NEU unter Punkt 21 in die Tagesordnung aufgenommen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Die geänderte Tagesordnung liegt Ihnen ebenfalls als Tischvorlage vor.“*

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Erweiterung der Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt 21 „Entwurf Jahresabschluss 2016“. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Weitere Änderungen oder Anmerkungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Er teilt mit, dass Frau Lena Wickenkamp und Herr Werner Pötter nicht an der Sitzung teilnehmen können. Dann eröffnet Herr Bürgermeister Knop die Sitzung.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Einwohnerfragestunde

Herr Ludger Winter möchte wissen, ob die Grünpflege im Vier-Jahreszeiten-Park bereits teilweise durch Ehrenamtler durchgeführt werde. Auf der Tagesordnung der Sitzung des Betriebsausschusses Forum habe im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung ein entsprechender Tagesordnungspunkt gestanden. Dazu verweist Herr Bürgermeister Knop auf den nicht-öffentlichen Status des Sachverhaltes. Darüber hinaus sei die Stadt Oelde stets dankbar für jedwedese ehrenamtliche Engagement.

Herr Winter möchte ferner wissen, welche Maßnahmen die Stadt Oelde ergreife, um dem Mangel an Sozialwohnungen zu decken. Herr Bürgermeister Knop betont, dass die Stadt Oelde viel dafür tun würde, um dem Fehlbedarf an Wohnungen im sozialen Wohnungsbau Rechnung zu tragen.

Abschließend möchte Herr Winter noch wissen, ob die WBO jährlich ein Plus oder Minus erwirtschafte. Auch dazu verweist Herr Bürgermeister Knop auf den nicht-öffentlichen Status des Gremiums WBO. Die Ergebnisse könnten jedoch im Beteiligungsbericht der Stadt Oelde nachgelesen werden.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### 2. Befangenheitserklärungen

Herr Bürgermeister Knop fragt die Ratsmitglieder, ob Befangenheitserklärungen abgegeben werden. Es liegen keine Befangenheitserklärungen vor und es werden auch keine abgegeben.

Herr Bürgermeister Knop wendet sich an Frau Barbara Köß und teilt ihr mit, dass die Verwaltung sie aus den nachstehenden Gründen für befangen zum Tagesordnungspunkt 11.2 „Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Aufhebung eines Planverfahrens – Benningloh II“ hält:

- Gemäß § 31 Abs. 1 GO NW ist ein Ratsmitglied von der beratenden und der entscheidenden Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringt
- Zweck der Befangenheitsvorschriften: Wahrung des Vertrauens in eine unvoreingenommene Entscheidungsfindung; daher ist auch derjenige befangen bei den nur die Möglichkeit der Befangenheit besteht
- Sie ist Eigentümerin und auch Bewohnerin eines Grundstückes, gelegen direkt angrenzend an dem zu beschließenden Bebauungsplan (es wird ein Übersichtsplan gezeigt)
- Die Entscheidung berührt Frau Köß direkt und könnte ihr einen unmittelbaren Nachteil bringen; somit droht eine Interessenskollision, da Frau Köß ein konkretes privates Interesse am Ausgang des Verfahrens hat -> in diesem Fall einen Nachteil

Herr Bürgermeister Knop fragt Frau Köß, ob sie sich für befangen erklärt. Frau Köß teilt mit, dass sie sich nicht selbst für befangen erklären wird und sich auch nicht für befangen hält. Sie sei von den Entwässerungsproblemen in Benningloh I nicht betroffen. Diese Thematik würde nun vermisch mit der Planung zu dem neuen Baugebiet Benningloh II. Sie werde einen entsprechenden Ratsbeschluss über eine mögliche Befangenheit akzeptieren, sich aber keinesfalls selbst für befangen erklären.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass dann der Rat beschließen müsse, ob bei Frau Köß gem. § 31 der Gemeindeordnung eine Ausschließungsgrund zum Tagesordnungspunkt 11.2 vorliegt. Darüber hinaus schreibe die Gemeindeordnung zwingend vor, dass der Rat dann auch beschließen müsse, dass Frau Köß gegen ihre Offenbarungspflichten verstoßen habe.

Frau Krause möchte im Hinblick darauf, dass über Benningloh I und Benningloh II nun schon in diversen Sitzungen beraten worden sei wissen, warum erst heute eine mögliche Befangenheit gesehen werde.

Herr Schmid erklärt dazu, dass der Tatbestand schlicht nicht bekannt gewesen sei. Bisher sei über die beiden Baugebiete lediglich in der Sitzung für Planung und Verkehr und in der letzten Ratssitzung, an der Frau Köß nicht teilnehmen konnte, beraten worden. Die Befangenheit habe nichts mit der Entwässerungssituation zu tun, sondern richte sich ausschließlich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Aufgrund der Lage ihres von ihr selbst bewohnten Grundstückes könnte Frau Köß aufgrund des neuen Baugebietes Benningloh II ein Nachteil entstehen. Frau Köß hätte aufgrund ihrer Mitteilungspflicht als Ratsmitglied mitteilen müssen, dass sie Eigentümerin und Bewohnerin eines Grundstückes ist, dass direkt an den zu beschließenden Bebauungsplan Benningloh II angrenzt. Die Gemeindeordnung NW beinhalte hier sehr klare und eindeutige Vorschriften.

Frau Köß bekräftigt erneut, dass sie sich selbst nicht für befangen erklären wird und sieht weiterhin eine Vermengung von Sachverhalten. Sie betont, dass sie bisher nicht an Beschlussfassungen zu dem neuen Baugebiet mitgewirkt habe, da sie an den in Frage kommenden Sitzungen nicht habe teilnehmen können.

Herr Bürgermeister Knop betont, dass es weder um die Sache noch die Position des Ratsmitgliedes, sondern ausschließlich rein formell um die Einhaltung von Rechtsvorschriften gehe. So schreibe die Gemeindeordnung auch zwingend vor, dass der Rat dann auch darüber entscheiden müsse, dass Frau Köß gegen ihre Offenbarungspflichten verstoßen hat.

Dazu erklärt Frau Köß, dass sie nie behauptet habe, sie würde nicht im Baugebiet Benningloh I wohnen, sondern sie habe gesagt, dass sie sich nicht für befangen hält und sich auch nicht für befangen erklären wird.

Herr Schmid stellt erneut klar, dass sich die Entscheidung über eine Befangenheit ausschließlich auf den Tagesordnungspunkt 11.2 der heutigen Ratssitzung beziehe.

### **Beschluss 1:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 20 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, dass bei Frau Barbara Köß ein Ausschließungsgrund gem. § 31 GO NRW zum Tagesordnungspunkt 11.2 „Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Aufhebung eines Planverfahrens – Benningloh II“ vorliegt.

### **Beschluss 2:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 19 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen, dass Frau Köß gegen ihre Offenbarungspflichten verstoßen hat.

*(Korrekturen bzw. Änderungen zu diesem TOP sh. Anlage)*

### 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30. März 2017

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig bei einer Enthaltung die Niederschrift über die Sitzung vom 30. März 2017.

### 4. Antrag: Verzicht auf die mittlere Verkehrsanbindung des Baugebietes „Westlich Zur Polterkuhle“ im Bereich der Hausnummern Zur Polterkuhle 56, 59 Vorlage: B 2017/610/3754/1

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Mit Schreiben vom 16.02.2017 haben Anwohner der Straßen „Zur Polterkuhle“ und der „Otfried-Preußler-Straße“ einen Antrag (siehe Anlage 1) auf den Verzicht des Ausbaus des Verbindungsteilstücks zwischen diesen beiden Straßen gestellt. Dem Antrag liegt eine Unterschriftenliste bei, insgesamt haben 33 Personen unterschrieben. Zur Orientierung sind ein Auszug aus dem Bebauungsplan und ein Auszug aus der Liegenschaftskarte als Anlage 2 beigefügt.

Inhaltlich wird in dem Antrag ein Verzicht auf die mittlere Verkehrsanbindung des neuen Baugebietes vorgeschlagen. Hierbei wird insbesondere hervorgehoben, dass neben den Wünschen der Anwohner auf diesen Verzicht, sich hierdurch die Kosten für den Straßenbau verringern würden und dies den städtischen Haushalt entlasten würde. Eine Fuß- und Radwegeverbindung an dieser Stelle wird von den Antragstellern als möglich erachtet.

Der Bebauungsplan Nr. 114 setzt diese Verbindungsstraße fest. Eine vergleichbare Anregung wurde auch im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgebracht und im Zuge der Beschlussfassungen zu den Anregungen auf der Grundlage der nachfolgenden Überlegungen negativ beschieden. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Verbindung gebaut werden, um auch in Notfällen wie Wasserrohrbrüchen, Bränden oder anderen Notfällen sicherzustellen, dass das Erschließungssystem funktionsfähig ist. Ebenfalls sichert der geplante Anschluss an drei Punkten die Anbindung des neuen Wohngebiets an das bestehende Straßennetz und führt zu einer besseren Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Hinzu kommt, dass Müllfahrzeuge in Stichstraßen das Problem haben zu wenden, ohne rückwärts zu fahren. Um unnötige Wendevorgänge zu vermeiden, ist auch hierfür unter Sicherheitsaspekten eine Durchgängigkeit sinnvoll.

Herr Drinkuth verweist auf die Diskussion der Thematik in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr. Die CDU-Fraktion habe auch die Mail der Anwohner erhalten, die sich für den Ausbau der mittleren Verkehrsanbindung ausgesprochen hätten. Die CDU-Fraktion habe viele persönliche Gespräche mit beiden Interessengruppen geführt. Nach wie vor sei die CDU-Fraktion jedoch der Überzeugung, dass auf die mittlere Verkehrsanbindung verzichtet werden könne und solle. Der Anliegerverkehr könne problemlos über die nördliche und südliche Anbindung erfolgen. Es werde vorgeschlagen, die Fläche als Straße auszubauen, jedoch mittels Poller den Durchgangsverkehr für Fahrzeuge zu verhindern. Die Poller sollten so angelegt werden, dass sie entfernt werden könnten, wenn Rettungsfahrzeuge durchfahren müssten.

Herr Westbrock teilt mit, dass er in dieser Angelegenheit seine bisherige Meinung ändern müsse, nachdem er sich vor Ort ein genaues Bild gemacht habe. Auf die mittlere Verkehrsanbindung könne in der Tat verzichtet werden, sie sei überflüssig. Herr Westbrock hält den Ausbau der Fläche als Fuß- und Radweg für eine sinnvolle Lösung.

Herr Niebusch erklärt, dass die FWG-Fraktion dem Antrag weiterhin ablehnend gegenüber stehe, da eine maßgebliche Benachteiligung von anderen Anwohnern, insbesondere denen, die auf die Festsetzungen des vom Rat beschlossenen Bebauungsplanes vertraut hätten, vorliege.

Frau Köß teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich die Situation vor Ort ebenfalls genau angesehen habe und bei ihrer ablehnenden Haltung dem Antrag gegenüber bleibe. Es gebe durchaus Stimmen gegen die Nichtanlegung der mittleren Verkehrsanbindung, die genauso ernst zu nehmen seien. Die Grundstückseigentümer bzw. Anwohner würden auf die verlässliche Einhaltung der Planung vertrauen. Die Ratsmitglieder müssten zu ihrem Wort stehen, es sei denn, alle Grundstückseigentümer und Anwohner würden sich geschlossen gegen die Anlegung der mittleren Verkehrsanbindung aussprechen.

Sie schlägt vor, die Anbindung entsprechend den Festsetzungen des beschlossenen Bebauungsplanes auszubauen und nach Ablauf eines Jahres eine Erfahrungsabfrage bei den Anliegern und Anwohnern vorzunehmen.

Herr Fust kann Herrn Drinkuths Argumenten nicht folgen. Wenn der Anliegerverkehr nach Meinung von Herrn Drinkuth sowieso nicht über die mittlere Verkehrsanbindung erfolge, sondern die südliche und nördliche Anbindungen fließe, dann könne der mittlere Stich auch angelegt werden. Dann sei ja keine Belastung für die Anwohner zu befürchten.

Herr Rodriguez verweist auf den Inhalt der Beschlussvorlagen und dazu insbesondere auf die dargestellte Verwaltungsmeinung, wonach die Verbindung gebaut werden sollte. Der Antrag sei insofern obsolet, als dass durch das Vorziehen des Tagesordnungspunktes seitens der CDU-Fraktion für ein entsprechendes Stimmenverhältnis gesorgt worden sei.

Herr Drinkuth stellt im Namen der CDU-Fraktion den Antrag auf Ausbau der mittleren Verkehrsanbindung als Straße, jedoch mit Einbau von Pollern, um Durchgangsverkehr zu unterbinden.

Da der Antrag der FDP-Fraktion auf Anlegung des Stiches als Fuß- und Radweg weitgehender ist, wird zunächst über diesen Antrag entschieden.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde lehnt bei 28 Nein-Stimmen, 2 Ja-Stimmen und einer Enthaltung den Antrag der FDP-Fraktion auf Ausbau der mittleren Verkehrsanbindung des Baugebietes „Westlich Zur Polterkuhle“ im Bereich der Hausnummern Zur Polterkuhle 56, 59 als Fuß- und Radweg ab.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 16 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen die mittlere Verkehrsanbindung des Baugebietes „Westlich Zur Polterkuhle“ im Bereich der Hausnummern Zur Polterkuhle 56, 59 als Straße auszubauen, jedoch mit Einbau von Pollern, um den Durchgangsverkehr zu unterbinden.

<p><b>5. Stadtmarkenprozess; Vorstellung und Beschlussfassung zur Markenkonstruktion und ersten Umsetzungsmaßnahmen</b>  <b>Vorlage: B 2017/013/3784</b></p>
--

Herr Frank Heinze vom Büro Heinze und Partner informiert die Ratsmitglieder anhand einer Präsentation sowohl über die Kernergebnisse der durchgeführten Analyse als auch über Entwicklungsbausteine und das weitere methodische Vorgehen.

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich bei Herrn Heinze für den informativen und interessanten Vortrag.

Herr Jürgenschellert stellt kurz das Konzept für Oelde im Advent vor. Im Anschluss den Weihnachtsmarkt „EVO im Lichterglanz“ am Rathaus, der in 2017 an nur einem Wochenende stattfinden soll, werde in den folgenden Wochen bis Weihnachten eine adventliche Stimmung auf dem Marktplatz erzeugt durch entsprechende Gestaltung des Marktplatzes, durch Illuminationen und Aktionen.

Herr Drinkuth bedankt sich für die Informationen und hält es für eine gute Idee, diese Aktion in diesem Jahr zu erproben. Es sei ein weiterer wichtiger Baustein zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt.

Herr Rodriguez teilt mit, dass die SPD-Fraktion die Aktion unterstütze, ohne die eventuell auch der Verkaufsoffene Sonntag im Advent nicht stattfinden könnte.

Frau Beckstedde gibt einen Überblick über Umsetzungsmaßnahmen, die im Rahmen des Stadtmarkenprozesses vorrangig und kurzfristig umgesetzt werden sollen. Die erforderlichen Haushaltsmittel seien weitestgehend vorhanden. Weitere Umsetzungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Haushaltsmittelanmeldungen 2018 folgen.

### **Funktionale Wegebeschilderung in der Innenstadt**

Direkte Realisierung in 2017 aus vorhandenen Haushaltsmitteln mit Kostenrahmen ca. 15.000 Euro (dringender Wunsch der Händlergemeinschaft)

### **Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Büro Heinze & Partner zur Begleitung der Zukunftsprojekte Innenstadt**

**(Vorrangig: Realisierung einer Interessenstandortgemeinschaft)** Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 25.000 Euro

(Stadt, Handel und Eigentümer haben – nicht zuletzt dank der fachlichen Moderation von Herrn Heinze und angesichts der dokumentierten Handlungsbedarfe die Bereitschaft gefunden, gemeinsam an zeitnahen Lösungen zu arbeiten. Herr Heinze genießt aufgrund seiner Fachlichkeit und Objektivität Anerkennung und Vertrauen in der Händlerschaft und bei Eigentümern.

Zur Begleitung der folgenden Themen im Rahmen des „Innenstadt-Dialogs“ ist die fachliche Begleitung und Moderation zwingend erforderlich:

- **Vorrangig: Realisierung einer Interessenstandortgemeinschaft**
- Vereinheitlichung der Öffnungszeiten in der Innenstadt
- Aktive Ansiedlungsunterstützung
- Cross-Selling-Aktionen Handel-Dienstleistung-Park

### **Konzept zur Weiterentwicklung des Vier-Jahreszeiten-Parks mit dem Ziel „Grüne Bildungslandschaft“**

40.000 Euro aus Etat 2017 des Eigenbetriebs (über Eintrittspreisgestaltung)

### **Website Vier-Jahreszeiten-Park**

20.000 Euro aus Etat 2017 des Eigenbetriebs

### **Agenturwettbewerb und gestalterische Umsetzungsmaßnahmen zur Zusammenführung der Werbelinien Vier-Jahreszeiten-Park und Stadt Oelde - Start des Wettbewerbs im Herbst 2017**

### **Realisierung Standortwebsite in 2018**

Gemeinschaftsprojekt von Wirtschaft und Stadt Oelde Mittelbereitstellung in Höhe von max. 20.000 Euro für 2018 - (zunächst mit Sperrvermerk bis Konzept vorliegt)

Frau Köß richtet ihren Dank an die Akteure des Stadtmarkenprozesses, eine schwere Arbeit, die sich über viele Monate hingezogen hätte. Dem Anschein nach habe den Beteiligten die Arbeit an der Sache, trotz des erheblichen Aufwandes, Freude gemacht. Es liege nun ein gutes und wertvolles Ergebnis vor, das breit mitgetragen würde. An dem Prozess solle weitergearbeitet werden.

Herr Drinkuth schließt sich dem Dank an die Beteiligten an. Bei der Verabschiedung des Masterplanes Innenstadt habe leider ein schwieriger finanzieller Rahmen bestanden. Jetzt bestehe eine gute Ausgangssituation. Er rät dazu, den Ball nun aufzunehmen und Konzepte auszuführen. Er lobt die überaus gute, harmonische und effektive Zusammenarbeit.

Herr Rodriguez richtet seinen besonderen Dank an Frau Beckstedde, an Herrn Heinze und sein Team und an Herrn Abel. Es spricht sich ebenfalls dafür aus, den Prozess weiter zu forcieren. Ihm ist es dabei aber wichtig, dass hierbei die Strahlkraft nach außen keine Priorität habe. Vielmehr müsse das Augenmerk nach innen gerichtet werden, auf die Oelder Bürgerinnen und Bürger, damit diese wieder stolz sein könnten auf ihre Stadt. Wenn sich dieses Gefühl durchsetze, strahle dieses automatisch auch nach außen und die gewünschte Außenwirkung ergebe sich dann von selbst. Die Marke Oelde müsse sich im Herzen der Oelder festsetzen, dann habe man alles richtig gemacht.

Besonders wichtig ist ihm auch, dass die Seniorinnen und Senioren in dem Prozess nicht vergessen würden, die ein erheblicher Multiplikator seien.

Herr Niebusch teilt mit, dass die FWG-Fraktion den Prozess unterstütze. Die vorgestellten Ziele und Maßnahmen seien nachvollziehbar. Der Prozess müsse aber so gestaltet werden, dass er auch fortgeführt werden könne, wenn der finanzielle Rahmen sich schwieriger gestalte.

Auch Frau Wiemeyer bedankt sich für die hervorragende Arbeit, die geleistet worden sei und insbesondere auch dafür, dass bereits in 2017 erste Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

### **Beschlüsse:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. **Beschluss zur Marke**  
Die Marke der Stadt Oelde wird in der vorgestellten Form beschlossen.
2. **Beschluss zur Sicherstellung von „Oelde im Advent“ im laufenden Jahr**  
Für die diesjährige Durchführung von „Oelde im Advent“ werden Mittel in Höhe von 30.000 Euro zur Verfügung gestellt. (Deckungsvorschlag: außerplanmäßig aus Einnahmen aus Gewerbesteuer)
3. **Beschluss von Umsetzungsmaßnahmen**
  - Funktionale Wegebeschilderung in der Innenstadt**  
Direkte Realisierung in 2017 aus vorhandenen Haushaltsmitteln mit Kostenrahmen ca. 15.000 Euro
  - Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Büro Heinze & Partner zur Begleitung der Zukunftsprojekte Innenstadt**  
**(Vorrangig: Realisierung einer Interessenstandortgemeinschaft)** Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 25.000 Euro
  - Konzept zur Weiterentwicklung des Vier-Jahreszeiten-Parks mit dem Ziel „Grüne Bildungslandschaft“**  
40.000 Euro aus Etat 2017 des Eigenbetriebs
  - Website Vier-Jahreszeiten-Park**  
20.000 Euro aus Etat 2017 des Eigenbetriebs

**Agenturwettbewerb und gestalterische Umsetzungsmaßnahmen** zur Zusammenführung der Werbelinien Vier-Jahreszeiten-Park und Stadt Oelde - Start des Wettbewerbs im Herbst 2017

**Realisierung Standortwebsite in 2018**

Gemeinschaftsprojekt von Wirtschaft und Stadt Oelde Mittelbereitstellung in Höhe von max. 20.000 Euro für 2018 - (zunächst mit Sperrvermerk bis Konzept vorliegt)

4. **Beschluss zur Entwicklung weiterer Umsetzungsmaßnahmen**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzungsmaßnahmen – soweit noch nicht beschlussreif – fortzuentwickeln, ggf. zu ergänzen und zeitnah vorzustellen.

**6. Vorstellung des technischen Rechnungsprüfers Herrn Thorsten Meer**

Herr Thorsten Meer stellt sich den Ratsmitgliedern kurz persönlich vor und schildert seinen bisherigen beruflichen Werdegang. Herr Meer ist seit dem 3. April 2017 als Ingenieur in der Bauordnung und seit dem 3. Juli 2017 als technischer Rechnungsprüfer in der Rechnungsprüfung tätig, je zu gleichen Stundenanteilen von 19.5 Stunden pro Fachdienst.

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich bei Herrn Meer und wünscht ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben viel Erfolg. Dem schließen sich die Ratsmitglieder an.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

**7. Standort der neuen Mehrfachsporthalle  
Vorlage: B 2017/012/3755**

Herr Bürgermeister Knop erläutert den Sachverhalt:

**a) schulfachliche Begründung zur Erhöhung der Sporthallenkapazitäten**

Seit dem Schuljahr 2013/14 läuft die Städtische Gesamtschule mit jährlich 6-7 Klassen ein.

Zeitgleich verlassen i. d. Regel 6 Klassen die auslaufende Haupt- und Realschule. Weiterhin wurden in den letzten 6 Jahren am Thomas-Morus-Gymnasium, entgegen der angenommenen 3 Eingangsklassen, in drei Schuljahren 4 Eingangsklassen aufgenommen. Im Weiteren wird die Oberstufe des Oelder Gymnasiums zum laufenden Schuljahr mit deutlich über 100 Schüler/innen mit bis zu 5 Zügen geführt werden.

Für den Schulsport nutzen die weiterführenden Schulen der Stadt Oelde die Sporthalle am Hallenbad, die Olympiahalle, die Sporthallen der Realschule und des Gymnasiums, sowie die Einfach-Turnhalle an der Overbergstraße.

Die Olympiahalle wird daneben auch noch von den acht Klassen der Albert-Schweitzer-Schule genutzt.

In der Vergangenheit wurden aufgrund mangelnder Kapazitäten in der Innenstadt einzelne Klassen der weiterführenden Schulen auch zur Halle am ehemaligen Standort der Erich-Kästner-Schule und in die Stadtteile Lette und Sünninghausen mit einem Bus gefahren. Bereits in der Vergangenheit gab es immer wieder Engpässe im Bereich des Schulsports.

Diese haben sich in den letzten Jahren aber verschärft, da an der Gesamtschule und dem Gymnasium nunmehr jährlich bis zu 11 Klassen aufgenommen werden, während dies vor Gründung der Gesamtschule jeweils nur 9-10 Klassen an Haupt- und Realschule sowie am Gymnasium waren.

Da beide weiterführenden Schulen nun im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt werden, hat sich der Bedarf durch Neigungsfächer und AG-Angebote noch einmal deutlich erhöht. Dieser Mehrbedarf konnte auch nicht durch den Wegfall des 13. Jahrgangs am Gymnasium kompensiert werden.

Die Situation wird sich zum Schuljahr 2019/2020 noch einmal deutlich verschärfen, wenn an der Gesamtschule der erste Oberstufenjahrgang einläuft und noch einmal neue Bedarfe erzeugt.

Je nach Größe der Oberstufe werden 9-12 zusätzliche Sporteinheiten pro Jahrgang benötigt. Diese Bedarfe sind dann in den vorhandenen Hallen nicht mehr zu decken. Daher ist der Bau einer neuen Dreifachhalle im Bereich der Gesamtschule dringend erforderlich.

Bis zur Fertigstellung der neuen Dreifachhalle sollte gewährleistet werden, dass die Halle an der Overbergstraße dem Schulsport zur Verfügung stehen wird. Auch für die Oelder Sportvereine wäre eine zusätzliche Sporteinheit wünschenswert. Durch den Ganztagsbetrieb konzentrieren sich die Sportangebote der Vereine für Kinder und Jugendliche verstärkt auf die Zeiten von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ein Teil der Vereinsbedarfe kann daher nicht mehr gedeckt werden. Mit dem Bau einer Dreifach-Sporthalle, bei gleichzeitiger Aufgabe von zwei Sporthallen, wäre im Saldo eine zusätzliche Halleneinheit geschaffen.

#### **b) immobilienwirtschaftliche Begründung der Maßnahme:**

Durch den Neubau der 3fach-Sporthalle wird im Ergebnis eine Hallenkapazität zusätzlich geschaffen und zwei sanierungsbedürftige Hallen für den Schul- und Vereinssport aufgegeben. Dies sind die Turnhalle an der Overbergstraße und die Turnhalle an der Albrecht-Dürer-Straße.

Im Falle der Turnhalle an der Overbergstraße ist aufgrund des ausstehenden Investorensuchverfahrens für das Areal die weitere Nutzung der jetzigen Turnhalle noch offen. Eine Nutzung für den Schulsport wird nach Auslaufen der Theodor-Heuss-Schule hier aber in Zukunft aufgrund der Lage abseits des Schulzentrums nicht als sinnvoll angesehen.

Sollte die Turnhalle dennoch weiterhin in der bisherigen Form genutzt werden, ergäben sich bei dauerhaft nachteiligem Standort Sanierungskosten in Höhe von ca. 750.000 Euro, so dass ein Neubau an günstigerer Lage im Stadtgebiet sinnvoller erscheint. In diesem Zusammenhang ist mit Neubaufkosten einer Halleneinheit von ca. 1,5 Mio. Euro zu rechnen.

Die Aufgabe der Turnhalle an der Albrecht-Dürer-Straße ist absehbar, da das Grundstück für die Erweiterung der dort zurzeit entstehenden Wohnquartiers Wibbeltstraße überplant ist. Zudem ist die Halle technisch abgängig und seinerzeit auch nur explizit zur zeitlich begrenzten Überbrückung eines Fehlbedarfes an Hallenkapazitäten vom LWL übernommen worden. Eine Sanierung wäre aufgrund der schlechten Bausubstanz unwirtschaftlich. Auch in diesem Zusammenhang ist mit Neubaufkosten einer Halleneinheit von ca. 1,5 Mio. Euro zu rechnen.

Die Investitionskosten sind für eine reine 3fach-Sporthalle auf ca. 4.500.000 Euro zu beziffern, im Haushalt enthalten sind im Finanzplan aktuell 3.800.000 Euro. In diesen Kosten sind keine Grunderwerbskosten, keine Kosten zur Herstellung von Stellplätzen und keine Außenanlagen enthalten.

Die Umkleiden und sanierungsbedürftigen sanitären Anlagen der Olympiahalle würden im Zuge der Anbaumaßnahme ebenfalls erneuert. Hierdurch werden im Ergebnis für vier Halleneinheiten neue sanitäre Anlagen auf dem aktuellen Stand der Technik zur Verfügung stehen. Die Effizienz wird gesteigert, die laufenden Betriebskosten, auch die der Olympiahalle als Bestandshalle, würde gesenkt.

Investitionen und Sanierungen in das Bestandsgebäude der Olympiahalle sind in den o. g. Kosten nicht enthalten.

Eine Ausführung als Veranstaltungsstätte für Großveranstaltung würde je nach Ausstattung zusätzliche Investitionen erfordern. Ferner wären dauerhaft erhöhte Betriebskosten zu erwarten (Wartung zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen).

Folgende Standortvarianten der geplanten Mehrfachsporthalle sind denkbar:

**Variante 1:** Anbau der Mehrfachsporthalle an die Olympiahalle in östliche Richtung

**Variante 2:** Anbau der Mehrfachsporthalle an die Olympiahalle in westliche Richtung

**Variante 3:** Anbau der Mehrfachsporthalle an die Olympiahalle in südliche Richtung

Herr Abel stellt die Anbauvarianten anhand von Übersichtsplänen vor.

Für Herrn Rodriguez steht es außer Frage, dass eine neue Turnhalle erforderlich sei. Vielmehr sei aber doch vorab zu klären, ob das Erfordernis für eine Multifunktionshalle gegeben sei. Wenn hierzu keine Grundmeinung vorliege, müssten auch keine Kosten für die Multifunktionshalle ermittelt werden.

Frau Köß sieht keine Notwendigkeit für eine Multifunktionshalle und erinnert daran, dass ein Konzept über Art und Umfang von Großveranstaltungen erstellt werden sollte.

Herr Niebusch kann Herrn Rodriguez Argumentation nicht folgen und stellt fest, dass der Bedarf für eine Multifunktionshalle nicht in dem Stadtmarkenprozess genannt worden sei. Eine neue Mehrfachsporthalle hält er für erforderlich.

Herr Drinkuth ist der Meinung, dass man sich bei einem Projekt ob einem Budget von 4 ½ Millionen Euro (ohne Ausstattung) auch Gedanken darüber machen sollte, eine Multifunktionshalle erforderlich sein könnte. Er ist der Meinung, dass man eine wichtige Chance vertun würde, wenn bei diesem Gesamtbudget nicht auch die Kosten für eine Multifunktionshalle ermittelt würden.

Herr Westbrock erklärt, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmig sein müsste und viele Punkte zu berücksichtigen seien. Mit dem Förderprojekt Landesprogramm Gute Schule 2020, das auch die Sanierung der Aula des Thomas-Morus-Gymnasiums beinhalte, erhalte die Stadt auch wieder einen guten Veranstaltungsraum. Wenn zu hohe Mehrkosten durch eine Multifunktionshalle entstehen, sollte man das Projekt zurückstellen, so Herr Westbrock.

Herr Fust teilt mit, dass eine Veranstaltungshalle vor allen Dingen auch entsprechende Veranstaltungen brauche. Diese müssten zum einen in einer entsprechenden Vielzahl angeboten werden und ein anderes Kulturprogramm beinhalten. Darum müsse doch erst darüber entschieden werden, ob die Stadt Kultur anbieten möchte. Anderenfalls sei keine Multifunktionshalle vonnöten.

In diesem Zusammenhang zitiert Herr Rodrigues aus der Verwaltungsvorlage zum nächsten Tagesordnungspunkt (Weiterentwicklung Areal Overbergschule) wie folgt: *„Das vorhandene Raumangebot an kulturellen Spielstätten bietet eine solide Grundlage für ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Kulturprogramm. Ein weiteres zusätzliches Raumangebot ist dafür nicht erforderlich, zumal für alle Veranstaltungsformate die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.“*

Frau Koch erinnert sich daran, dass das Thema „Bau einer Veranstaltungshalle“ auch vor 20 Jahren zur Debatte gestanden habe. Zusammen mit dem damaligen Bürgermeister Herrn Predeick habe man sich mehrere Veranstaltungshallen angesehen, die sich aber in einem enorm hohen Preisniveau bewegt hätten. Sie stellt sich die Frage, wie viele derart zuschauerstarke Veranstaltungen in Oelde stattfinden würden, die eine Multifunktionshalle erforderlich machen.

Herr Hellweg ist der Meinung, dass sich verschiedene Überlegungsmöglichkeiten bieten würden. Beispielsweise könne eine Multifunktionshalle auch als Aula für die Gesamtschule und das Thomas-Morus-Gymnasium sein.

Herr Zummersch ist der Meinung, dass die ganze Thematik noch viel weiter vertieft werden müsse, da noch zu viele Punkte offen seien. Ferner sei die Vorlage so nicht im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport abgestimmt worden.

Herr Junkerkalefeld weist darauf hin, dass in der Stadt derzeit kein räumliches Angebot für ab 400 Plätze aufwärts gegeben sei. Die Aula des Thomas-Morus-Gymnasiums sei nur mit Einschränkungen als Veranstaltungsraum nutzbar, in der Aula der Realschule sei keine Bühne vorhanden. Durch eine Multifunktionalität der neuen Halle könnten beispielsweise die Umkleieräume vielfältig genutzt werden, u. a. als Backstage-Bereiche. Es werde keinesfalls eine derartige Halle wie seinerzeit vor 20 Jahren angedacht war, so Herr Junkerkalefeld. Vorrangig soll die Halle als Sporthalle genutzt werden und als Veranstaltungsraum für innerstädtische Veranstaltungen. In den Fachausschüssen sei eine fachliche Diskussion geführt werden.

Frau Wiemeyer erinnert Herrn Zummersch daran, dass im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport sehr wohl über den Sachverhalt beraten und entschieden worden sei. Aus der vorangegangenen Vorberatung und Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Planung und Verkehr sei auch darüber beraten worden, die Mehrkosten für eine Multifunktionshalle ermitteln zu lassen. Es sei jetzt wichtig, sich zumindest die Option offen zu halten.

Diese Ausführungen bestätigt Herr Hagemeier und betont, dass die Stadt Oelde im Wettbewerb mit Nachbargemeinden stehe. Es sei geradezu fahrlässig, diese Chance zu versäumen. Zum jetzigen Zeitpunkt solle doch erst mal die Multifunktionalität geprüft werden. Herr Kobrink ergänzt, dass es jetzt nur darum gehe zu ermitteln, was kostet das eine, was das andere.

Herr Soldat spricht sich für die Ermittlung der Kosten für eine Multifunktionshalle aus. Gleichwohl müssten auch die Betriebskosten Berücksichtigung finden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Standort der neuen Mehrfachsporthalle angrenzend an das Bestandsgebäude der Olympiahalle zu realisieren. Hierbei soll, vorbehaltlich der ausstehenden Ergebnisse der weiteren Planungsschritte, die **Variante 1** (Anbau in östlicher Richtung - Düdingsweg) favorisiert werden.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei 21 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen, dass zusätzlich die Kosten für eine Mehrfachsporthalle sowie für eine Multifunktionshalle ermittelt werden sollen.

<p><b>8. Weiterentwicklung des Areals an der Overbergstraße</b>  <b>Vorlage: B 2017/610/3761</b></p>
--

Herr Abel informiert über den aktuellen Sachstand:

Vor dem Hintergrund, dass die Feuer- und Rettungswache Ende 2017 und das Schulgebäude an der Overbergstraße im Sommer 2018 zur Disposition stehen werden, wurden Anfang dieses Jahres den Ratsgremien bereits zwei Beratungsvorlagen zur Verfügung gestellt, die die Entwicklungsmöglichkeiten und die dazugehörigen Rahmenbedingungen thematisiert haben (B 2017/610/3674 sowie B 2017/610/3702). Da jedoch insbesondere die Frage des Denkmalschutzes nicht abschließend geklärt ist, steht ein Beschluss zur Zukunft des rund 1 ha großen Areals noch aus.

Im Folgenden sind noch einmal die zentralen Inhalte der genannten Vorlagen bzw. Sitzungen dargestellt:

- In dem früheren Schulpavillon und der ehemaligen Wohnung im Altbau des Feuerwehrhauses sind aktuell Flüchtlinge untergebracht. Mit der Verlagerung der Feuer- und Rettungswache Ende dieses Jahres erlischt auch die Baugenehmigung für die Flüchtlingsunterbringung im Feuerwehrgebäude. Durch die bereits erfolgte Anmietung von Immobilien steht alternativer Wohnraum zur Verfügung. Nicht zuletzt aufgrund fehlender Nutzungsperspektiven sollen sowohl die Feuer- und Rettungswache wie auch der ehemalige Schulpavillon abgebrochen werden.
- Das Büro Kranz-Engineering (Stromberg) hat im Auftrag der Stadt Oelde das Schulgebäude sowie in Ansätzen auch Turnhalle und WC-Gebäude einer bautechnischen Untersuchung unterzogen, um Nachnutzungsvarianten mit entsprechenden Kostenszenarien aufzuzeigen. Das Gutachten kam insbesondere zu folgenden Ergebnissen (ausführlich s. Vorlage B2017/610/3674):
  - Für das ehemalige Hauptgebäude der Overbergschule ist die Nutzungsvariante Wohnen aus mehreren Gründen nicht empfehlenswert: Neben dem hohen baulichen Aufwand, der ungünstigen Gebäudestruktur und schwierigen Grundrissen sprechen auch die hohen Kosten (25 – 30 % höher als bei einem Neubau) gegen diese Nutzungsvariante. Ähnliches gilt für eine Nutzung als Rehabilitationszentrum.
  - Die Nachnutzung des Schulgebäudes als Standort der Oelder Volkshochschule ist die am ehesten realisierbare Variante. Die vorhandene Fläche und mit Einschränkungen auch die Grundrisse sind mit dem Anforderungsprofil der Volkshochschule weitgehend zu vereinbaren. Auch für diese Form der Nachnutzung sind einige bauliche Maßnahmen erforderlich.
  - Um die Volkshochschule im ehemaligen Schulgebäude der Overbergschule nutzungs- und bedarfsgerecht unterzubringen, fallen für den Umbau des Schulgebäudes inklusive der Überarbeitung der Außenanlagen und der Herstellung von Stellplätzen voraussichtlich Kosten in Höhe von 1.800.000 € an. Zum Vergleich: Die Kosten für einen vergleichbaren Neubau lägen bei rund 4.400.000 €.
  - Neben den (Um-) Baukosten sind für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit einer Nachnutzung des Schulgebäudes als VHS weitere Kostenpunkte wie die anfallenden Sonderabschreibungen, die entstehenden regulären Abschreibungssummen, die vermiedenen Mietkosten für die derzeitigen VHS-Räume, Grundstückswert und möglicher Verkaufserlös zu berücksichtigen. Nach Gegenüberstellung aller Zahlungsströme zeigt sich eine Amortisation bei der Nachnutzung des Schulgebäudes und unter Berücksichtigung der jetzt konkreter ermittelten Sanierungs- und Investitionskosten für eine Nachnutzung durch die VHS ab dem 21. Jahr. Gegebenenfalls können die Kosten durch Fördermittel reduziert werden.
  - Die überschlägliche Kostenschätzung für die Nachnutzung der Nebengebäude kommt auf folgende Ergebnisse:
    - Nutzung des WC-Gebäudes als Kreativwerkstatt der Volkshochschule (Werkraum und Kunstraum)  
→ Sanierungskosten ca. 150.000 €
    - Fortsetzung der Turnhallennutzung  
→ Sanierungskosten ohne Innensanierung: ca. 500.000 € (zzgl. ca. 100.000 € bei Nutzung des Dachraumes)
    - Nutzung der Turnhalle als Begegnungs-/Kulturstätte  
→ Sanierungskosten ohne Innensanierung: ca. 500.000 €; plus Innenausbau > 500.000 € (ja nach Anspruch) = ca. > 1.000.000 € (zzgl. ca. 100.000 € bei Nutzung des Dachraumes)

- Mit seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 02. März 2017 hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Stadt Oelde als Untere Denkmalbehörde aufgefordert, das aus Schulgebäude, Toilettenhaus und Turnhalle bestehende Gebäudeensemble der ehemaligen Overbergschule unter Schutz zu stellen.
- Der Verkaufserlös für das Grundstück würde sich nicht in Höhe des Verkehrswertes auf den Haushalt auswirken. Stattdessen wären hier der derzeit bewertete Grundstückspreis in Höhe von 31,25 €/m<sup>2</sup> auszubuchen und die Kosten für Freilegung und Baugrundaufbereitung in Abzug zu bringen. Der Effekt für den Haushalt im Falle eines Verkaufs liegt somit deutlich unter dem Verkehrswert des Grundstücks.

Seit der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 09.03.2017 sind einerseits die Gespräche mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Bezug auf eine Unterschutzstellung des Gebäudeensembles und der damit verbundenen Rahmenbedingungen bzw. Konsequenzen weitergeführt worden. Andererseits sind weitere Untersuchungen veranlasst worden, die – unabhängig davon, welche Gebäude erhalten bleiben oder abgerissen werden – für die Kalkulation der Folgekosten bzw. zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die künftige Verwertung wichtig sind: Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, ein Baugrundgutachten sowie ein Schadstoffgutachten für die Gebäude. Das Ergebnis von letzterem steht noch aus.

Auf Anregung des Ratsmitgliedes Herrn Niebusch (E-Mail vom 24.02.2017) erfolgte eine weiterführende Prüfung der finanziellen Rahmenbedingungen für eine Umnutzung des Schulgebäudes zu Wohnzwecken: Gemäß Gutachten von Kranz-Engineering entstehen für einen Umbau zu Wohnzwecken Kosten in Höhe von rund 3.600.000 € (brutto). Da jedoch die Steuerbegünstigung „Denkmal-AfA“ nur für Positionen geltend gemacht werden kann, die durch die denkmalrechtlich erforderlichen Baumaßnahmen verursacht und erforderlich sind oder in ihrem bautechnischen Zusammenhang stehen, ist davon auszugehen, dass dies nur für ca. 30 % (rund 1.080.000 €) der Baukosten gilt. Diese Summe könnte über eine Laufzeit von insgesamt zwölf Jahren steuermindernd geltend gemacht werden. Je nach persönlichem Steuersatz kann die Steuerminderung (Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) bis zu 50 % (ca. 540.000 €) der Aufwendungen betragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Vorzüge nur im Falle einer im Vorfeld erfolgten denkmalrechtlichen Eintragung des gesamten Gebäudeensembles geltend gemacht werden können.

Auch aus der Bevölkerung haben sich weitere Stimmen gemeldet, die zeigen, dass das Schulgebäude ein stadtbildprägendes historisches Gebäude mit hohem Erinnerungswert ist, zu dem bei zumindest einem Teil der Bürger eine emotionale Verbundenheit bestehen dürfte. Die eingegangenen Vorschläge für eine künftige Nutzung reichen von einer Veranstaltungshalle über eine gastronomische Nutzung bis hin zum Erhalt als Gymnastikhalle.

Eine Realisierung des eingegangenen Vorschlags, die Turnhalle als Versammlungs-, Konzert- und Kulturraum zu nutzen, wobei der Umbau als auch der laufende Betrieb aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollen, wird aus Sicht der Verwaltung der Stadt nicht empfohlen. Das vorhandene Raumangebot an kulturellen Spielstätten bietet eine solide Grundlage für ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Kulturprogramm. Ein weiteres zusätzliches Raumangebot ist dafür nicht erforderlich, zumal für alle Veranstaltungsformate die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Stadt wird auch in den kommenden Jahren erhebliche finanzielle Aufwendungen leisten, dieses Raumangebot, sowohl in seiner technischen Infrastruktur als auch von der gebotenen Programmvierfalt, mit Leben zu erfüllen. Die begrenzten städtischen Finanzmittel sollten vor diesem Hintergrund auf den Erhalt und gegebenenfalls den Ausbau der vorhandenen baulichen Voraussetzungen gelenkt und nicht für die Schaffung neuer zusätzlicher Raumangebote genutzt werden.

### **Nächste Schritte**

Um nach dem Auszug der Feuer- und Rettungswache sowie der Schule eine Anschlussnutzung sicherstellen zu können, soll als nächster Schritt ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt werden. Ziel des Verfahrens soll es sein, einen Investor zu finden, der in Zusammenarbeit mit einem Architekten sowohl eine gute städtebauliche Lösung für das Gesamtareal bietet als auch ein Konzept für die Folgenutzung der Turnhalle sowie (optional) das WC-Gebäude vorlegt. Da nicht davon auszugehen ist, dass die Sanierung und der Umbau der Turnhalle als Einzelobjekt rentabel sein kann, bietet diese Vorgehensweise einem Investor die Chance, im Rahmen einer Mischkalkulation für das Gesamtareal eine wirtschaftlich darstellbare Lösung zu finden. Als überwiegende Nutzung der neuen Gebäude soll Wohnen im Vordergrund stehen. Die Art der Nutzung der Turnhalle soll nicht vorgegeben werden. Aufgrund der Belegung durch den Schulsport steht die Overberg-Turnhalle aber erst nach Realisierung der geplanten Dreifachturnhalle für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung (ab ca. 2020).

Für den Fall, dass sich aus dem das Investorenauswahlverfahren keine geeigneten Bewerber ergeben sollten, ist in einem nächsten Schritt die separate Vermarktung von Turnhalle / Toilettengebäude sowie der übrigen Fläche angedacht.

Die Eintragung des Gebäudeensembles als Denkmal soll solange keine vorzugsweise privatwirtschaftliche Nachnutzung für die Gebäude gefunden ist, zurückgestellt werden.

Herr Niebusch beantragt Einzelabstimmungen zu den drei Beschlussvorschlägen. Damit sind die Ratsmitglieder einverstanden.

Herr Rodriguez bittet im Namen der SPD-Fraktion aus dem Beschlussvorschlag B das Wort „möglichst“ zu streichen. Herr Drinkuth teilt mit, dass die CDU-Fraktion darin keinen Sinn sehe, da sich an der Beschlusslage damit nichts ändere.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass der Beschlussvorschlag unverändert bleibe, da dieser mit dem Wort „möglichst“ der weitreichendste Vorschlag sei.

### **Beschlüsse:**

- A. Der Rat der Stadt Oelde bestätigt mehrheitlich mit 25 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung seinen Beschluss vom 28.04.2014, wonach das Schulhauptgebäude für die Umnutzung als Volkshochschule saniert werden soll.
- B. Vor dem Hintergrund, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Gebäudeensemble bestehend aus Schule, Toilettenhaus und Turnhalle als Denkmal bewertet, beschließt der Rat der Stadt Oelde mehrheitlich mit 17 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen im Rahmen eines Investorenauswahlverfahrens eine möglichst privatwirtschaftliche Nutzungsperspektive für den Erhalt der Turnhalle und des Toilettengebäudes zu prüfen.
- C. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Aufgabe der Gebäude der Feuer- und Rettungswache wie auch des ehemaligen Schulpavillons an der Overbergstraße.

**9. Bebauungsplan Nr. 116 "Nachverdichtung Von-Galen-Straße" (Ennigerloher Straße 7) der Stadt Oelde  
Vorstellung der aktuellen Planung  
Vorlage: B 2017/610/3762**

Herr Abel erläutert kurz den bisherigen Sachverhalt:

Der Architekt Dino Lilge hat im Namen der Miele Projektbau GmbH mit Schreiben vom 17.05.2017 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt, um die rückwärtigen unbebauten Grundstückflächen mit Wohnbebauung zu überplanen und so für eine städtebauliche Nachverdichtung zu nutzen. Erste Planungs- und Entwurfseckdaten wurden beigefügt.

Für eine Bebauung des Areals besteht ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ der Stadt Oelde, ebenfalls wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und ergänzend zur öffentlichen Auslegung als zusätzliche Information für die Anwohner und interessierten Bürger die Durchführung einer Bürgerversammlung beschlossen (siehe Vorlage B 2015/610/3399). Das Verfahren wurde in Abstimmung mit dem damaligen Grundstückseigentümer nicht weiter geführt. Diesem Verfahren war bereits eine Projektierung für hochwertige Wohnbauflächen und ein dementsprechender Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 05.12.2011 voraus gegangen, der seitens des Antragsstellers allerdings ebenfalls nicht weitergeführt wurde. Über die grundsätzliche Bebaubarkeit dieses Grundstücks herrschte in den Beratungen mehrheitlich Einigkeit, die genaue Ausformung wurde allerdings nicht abschließend geklärt und festgelegt.

Die zuletzt in den Planentwürfen angedachten Festsetzungen können nicht als Basis für die jetzt auf der Grundstücksfläche geplanten Vorhaben - hier die die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit maximal ca. 15 Wohneinheiten - dienen, da zuvor ein deutlich geringeres Bauvolumen vorgesehen war. Dies erfordert, dass die städtebaulichen Zielsetzungen überdacht und der Bebauungsplanentwurf überarbeitet werden muss.

Aus den bislang vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass geplant ist

- die städtebaulichen Werte für GRZ mit bis zu 0,4 und GFZ mit bis zu 0,8 anzusetzen - festgesetzt wurden bislang eine GRZ mit 0,3 und eine GFZ mit 0,6
- Überschreitung der Baugrenze
- die Unterbringung aller Stellplätze vorzugsweise auf oberirdischen Stellplätzen bzw. Carports
- Carports zwischen den beiden vorderen Gebäuden

Weitere Hinweise, zu denen die Planunterlagen konkretisiert werden müssen:

- Das Verhältnis zum bestehenden Denkmal: hierzu forderte die Denkmalbehörde in den zurückliegenden Verfahren: „Der oder die Baukörper sind so entwickeln, dass auf der denkmalzugewandten Seite ein ruhiges Bild (z.B. in Form eines zusammenhängenden Baukörpers) entsteht. Die Höhe der Bebauung darf auf dieser Seite die Höhe der (Haupt-)Trauflinie der Villa keinesfalls überschreiten. Vielmehr hat sie deutlich darunter liegen, um den hist. Geländeverlauf zu dokumentieren. Die Breite des / der Baukörper auf dieser Seite darf die Breite der Villa nicht überschreiten.“
- Die Fassadenmaterialien haben eine der Umgebung des Denkmals angemessene Wertigkeit aufweisen. Angezeigt ist ein Aufgreifen der an der Villa vorhandenen Materialien. Grundsätzlich sind im vorliegenden Fall gedeckte Farben anzuwenden.
- Die Gestaltung der neuen Bebauung hat sich gegenüber der Architektur der Villa unterzuordnen.
- Die direkt an die Villa grenzende Bebauung soll ein ruhiges Bild aufweisen und den Bereich nicht dominieren.

Dennoch wird weiterhin die Umsetzung einer städtebaulichen Nachverdichtung auf diesem Areal befürwortet. Die Nachverdichtung in diesem Bereich entspricht der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB, nach der einer Innenentwicklung Vorrang eingeräumt wird, da sie einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ermöglicht.

Mit der Vorhabenträgerin sollen – wie von dieser angeboten - daher weitere Gespräche geführt werden, die die Entwicklung eines Bebauungsplanentwurfs für die Realisierung einer Bebauung mit drei Mehrfamilienhäusern mit maximal je fünf Wohneinheiten zum Ziel haben. Hierbei sollen die nachfolgenden Punkte Berücksichtigung finden:

- die städtebaulichen Werte sind für die GRZ mit 0,3 und GFZ mit 0,6 anzusetzen
- Änderung der Baugrenzen
- Festsetzungen gemäß Forderungen der Denkmalbehörde zu möglichen Dachformen
- die geordnete Unterbringung des ruhenden Verkehrs
- Lage der Carports
- Hinweise der Denkmalbehörde

Im Ergebnis soll ein Bebauungsplanentwurf vorliegen, der öffentlich ausgelegt werden kann und die Realisierung der geplanten Vorhaben ermöglicht. Die zusätzliche Information für die Anwohner und interessierten Bürger im Rahmen der Durchführung einer Bürgerversammlung soll bei Vorlage aussagekräftiger Planunterlagen zeitnah durchgeführt werden. Wie auch bei den vorhergehenden Investorenverfahren an dieser Stelle soll das Bebauungsplanverfahren den soweit möglich durch Projektträger durchgeführt bzw. beauftragt werden.

Herr Abel erläutert den Ratsmitgliedern dann die aktuell eingereichten Übersichtspläne und Ansichten der geplanten Gebäude und gibt folgende ergänzende Informationen, die von der Bauherrin und ihrem zuständigen Architekten vorgelegt wurden:

## **Allgemeiner Bebauungsplan mit folgenden Festsetzungen**

### **Baulichen Nutzung:**

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- offene Bauweise
- max. 2 Vollgeschosse mit Staffelgeschoss
- Grundflächenzahl 0,3
- Geschossflächenzahl 0,6
- Geplant werden drei Baukörper von nahezu gleichem umbauten Raum.
- An den Gebäuden sollen Möglichkeiten für Carports oder Garagen geschaffen werden.
- Bei der derzeitigen Planung der Wohneinheiten, wird von ca. 500 qm Wohnfläche pro Baukörper, als Obergrenze ausgegangen.
- Die gesamte Wohnanlage sollte einen hohen Grünflächenanteil aufweisen, damit sich die Planung hervorragend in die natürliche Umgebung des Grundstückes einfügt.

### **Geplante Verkehrstechnische Erschließung:**

- Die Erschließung sollte von Westen über die Von- Galen- Straße und Flurstück 322 erfolgen.
- Weiterhin soll der Verkehr über eine Privatstraße von 3,50 m Breite und 5,50 m Breite für Bewegungsverkehr geführt werden.
- Feuerwehraufstellflächen sind eingeplant.
- Die PKW- Stellplätze können auf den eigenen Grundstücken realisiert werden.

**Gestaltung:**

- Flachdächer mit Traufhöhe unterhalb der Traufhöhe der Villa Probst
- keine glänzenden oder spiegelnden Materialien
- Verwendung gedeckter Farben

**Versorgung und Entsorgung:**

- Strom, Gas und Wasser über vorhandene Netze
- Abwasserentsorgung im Mischsystem mit Anschluss an die städtische Mischwasser- kanalisation
- Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorger im Bereich der Privatstraße
- Sammelplatz für Mülltonnen im Bereich der Gebäude mit Sichtschutz

**Freiraum und Umwelt:**

- Erhaltung möglichst vieler vorhandenen Gehölze im Westen durch Reduzierung der über- baubaren Grundstücksfläche
- Fläche für Wasserwirtschaft im Süden
- Hochwasserschutzmaßnahmen im Süden zum Rathausbach hin, gemäß Gutachten

Weitere Umweltbelange wurden bereits im Vorfeld des Entwurfs zum B-Plan 116 geprüft. Es besteht,

- keine Beeinträchtigung von FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebieten
- keine Beeinträchtigung sonstiger Schutzgebiete
- keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei 2 Enthaltungen:

Insgesamt wird dem Vorhaben zugestimmt, da dieses dem Ziel einer Innenentwicklung entspricht.

Mit dem Vorhabenträger sollen weitere Gespräche geführt werden, die die Entwicklung eines Bebauungsplanentwurfs für die Realisierung einer Bebauung mit drei Mehrfamilienhäusern mit maximal je fünf Wohneinheiten zum Ziel haben.

In der Darstellung und rechtssicheren Festsetzung sollen die nachfolgenden Punkte Berücksichtigung finden:

- die städtebaulichen Werte sind mit einer GRZ von 0,3 und GFZ von 0,6 anzusetzen
- Änderung der Baugrenzen
- Festsetzungen gemäß Forderungen der Denkmalbehörde zu möglichen Dachformen
- Zahl und Lage der überirdischen Stellplätze
- Hinweise der Denkmalbehörde

Sobald dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung vorliegt, kann erneut über die öffentliche Auslegung entschieden werden.

Die zusätzliche Information für die Anwohner und interessierten Bürger im Rahmen der Durchführung einer Bürgerversammlung soll bei Vorlage aussagekräftiger Planunterlagen zeitnah durchgeführt werden.

## 10. Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

### 10.1. Berufung eines für die Denkmalpflege sachverständigen Bürgers in den Ausschuss für Planung und Verkehr Vorlage: B 2017/011/3757

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 14 Ratsmitglieder, fünf sachkundige Bürger, ein Mitglied mit beratender Stimme sowie einem sachverständigen Bürger gem. § 23 Abs. 3 Denkmalschutzgesetzes.

Bisher hat der Rat der Stadt Oelde für den Ausschuss für Planung und Verkehr noch keinen für die Denkmalpflege sachverständigen Bürger bestimmt, der an den Beratungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnimmt. Das Mitberatungsrecht darf nur solchen Bürgern eingeräumt werden, die für die Aufgaben der Denkmalpflege sachverständig sind.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Architekten Horst Schnieder, wohnhaft in 59302 Oelde, Zur Dicken Linde 16 als für die Denkmalpflege sachkundigen Bürger gem. § 23 Abs. 3 DSchG NRW in den Ausschuss für Planung und Verkehr zu berufen.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beruft einstimmig Herrn Architekten Horst Schnieder, wohnhaft in 59302 Oelde, Zur Dicken Linde 16 als für die Denkmalpflege sachkundigen Bürger gem. § 23 Abs. 3 DSchG NRW in den Ausschuss für Planung und Verkehr.

### 10.2. Antrag der FWG-Fraktion: Umbesetzung im Ausschuss für Familien und Soziales Vorlage: B 2017/011/3756

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt des Antrages der FWG-Fraktion:

Frau Lydia Bienert hat ihre Tätigkeit als sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Familien und Soziales niedergelegt.

Die FWG-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 5. Mai 2017 (sh. Anlage) Frau Katja Hänsel, Herzebrocker Straße 20, 59302 Oelde als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Familien und Soziales zu berufen.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Frau Lydia Bienert wird als sachkundige Bürgerin aus dem Ausschuss für Familien und Soziales abberufen.

Frau Katja Hänsel, wohnhaft in 59302 Oelde, Herzebrocker Straße 20 wird als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Familien und Soziales berufen.

**10.3. Antrag der FWG-Fraktion: Umbesetzungen im Ausschuss für Umwelt und Energie und im Ausschuss für Planung und Verkehr  
Vorlage: B 2017/011/3764**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt des Antrages der FWG-Fraktion:

Die FWG-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 19. Mai 2017 (sh. Anlage) folgende Umbesetzungen:

Herr Albert Vrajolli wird als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Umwelt und Energie abberufen.  
Herr Thomas Lange, wohnhaft in 59302 Oelde, Lindenstraße 22 wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Umwelt und Energie berufen.

Herr Albert Vrajolli wird als persönlich gebundener Stellvertreter von Herrn Alexander Fertich als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Planung und Verkehr abberufen.

Herr Thomas Lange, wohnhaft in 59302 Oelde, Lindenstraße 22 wird als persönlich gebundener Stellvertreter für Herrn Alexander Fertich als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Planung und Verkehr berufen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Albert Vrajolli wird als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Umwelt und Energie abberufen.  
Herr Thomas Lange, wohnhaft in 59302 Oelde, Lindenstraße 22 wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Umwelt und Energie berufen.

Herr Albert Vrajolli wird als persönlich gebundener Stellvertreter von Herrn Alexander Fertich als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Planung und Verkehr abberufen.

Herr Thomas Lange, wohnhaft in 59302 Oelde, Lindenstraße 22 wird als persönlich gebundener Stellvertreter für Herrn Alexander Fertich als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Planung und Verkehr berufen.

**10.4. Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien  
Vorlage: B 2017/011/3789**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den folgenden Inhalt des Antrages der SPD-Fraktion:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 25. Juni 2017 (sh. Anlage) folgende Umbesetzungen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Bisherige Besetzung</b>	<b>Neue Besetzung</b>
Aufsichtsrat der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO)	Ralf Wohlbrück (Mandatsniederlegung am 28. Dezember 2016)	Ralf Ossenbrink Frachtstraße 15 in Bielefeld
Betriebsausschuss Forum Oelde	Ralf Wohlbrück (Mandatsniederlegung am 28. Dezember 2016)	Christoph Mackel Wallstraße 15 in Oelde

Bezirksausschuss Stromberg	Ralf Wohlbrück (stellv. Mitglied) (Mandatsniederlegung am 28. Dezember 2016)	
Ausschuss für Planung und Verkehr	Thomas Hillenhaus	Sven Lilge Wibberich 1 in Oelde
Baukommission „Neubau Feuer- und Rettungswache“	Thomas Hillenhaus	
Ausschuss für Familien und Soziales	Gökce Tosun	Kerstin Horstmann Von-Manger-Straße 48 in Oelde
Ausschuss für Umwelt und Energie	Gökce Tosun (stellv. Mitglied)	

Auf Nachfrage von Herrn Siebert weist Herr Rodriguez darauf hin, dass Herr Mackel als Nachfolger für Herrn Thomas Wulf in den Aufsichtsrat der EVO berufen worden war, nicht für Herrn Dr. Wohlbrück.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Umbesetzungen:

Herr Ralf Wohlbrück wird aus dem Aufsichtsrat der Energieversorgung Oelde GmbH, als sachkundiger Bürger aus dem Betriebsausschuss Forum Oelde und als stellv. Sachkundiger Bürger aus dem Bezirksausschuss Stromberg abberufen.

Herr Thomas Hillenhaus wird als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Planung und Verkehr und der Baukommission „Neubau Feuer- und Rettungswache“ abberufen.

Frau Gökce Tosun wird als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Familien und Soziales und als stellv. sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Umwelt und Energie abberufen.

Herr Ralf Ossenbrink, Frachtstraße 15, 33602 Bielefeld, wird in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Oelde GmbH berufen.

Herr Christoph Mackel, Wallstraße 15, 59302 Oelde, wird in den Betriebsausschuss Forum Oelde als sachkundiger Bürger berufen.

Herr Sven Lilge, Wibberich 1, 59302 Oelde, wird in den Ausschuss für Planung und Verkehr als sachkundiger Bürger berufen.

Frau Kerstin Horstmann, Von-Manger-Straße 48, 59302 Oelde, wird in den Ausschuss für Familien und Soziales als sachkundige Bürgerin berufen.

**11. Anträge der Fraktionen****11.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Einführung einer Beschlusskontrolle  
Vorlage: B 2017/011/3774**

Frau Köß erläutert und begründet den Antrag:

Die Bündnis 90/Die Grünen Fraktion beantragt mit Schreiben vom 26.05.2017 die Einführung einer formalisierten Beschlusskontrolle bezüglich aller Entscheidungen bzw. Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse, die ab dem 01.01.2016 gefasst wurden. Dabei solle die Verwaltung über den Bearbeitungsstand der jeweiligen Beschlüsse informieren, um die Umsetzung der Entscheidungen nachvollziehbar und transparent zu gestalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung werde effizienter gestaltet, da sowohl ein strukturierter Informationsfluss als auch die Kenntnis der Politik über den Stand der Bearbeitung und Umsetzung einzelner Beschlüsse kontinuierlich gewährleistet sei.

Weitergehende Informationen sind dem beigefügten Antrag der Bündnis 90/Die Grünen zu entnehmen.

Herr Bürgermeister Knop nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zurzeit befassen sich der Fachdienst Ratsarbeit und Fachdienst IT mit der Einführung eines solchen Beschlusscontrollings auf Basis des Ratsinformationssystems Session. Dafür sind jedoch umfangreiche Vorarbeiten, insbesondere aufwändige EDV-Umstellungsarbeiten erforderlich, deren Fertigstellung derzeit aufgrund der angespannten Personalsituation nicht absehbar ist.

Vorausgesetzt, dass diese notwendigen Vorarbeiten abgeschlossen sind, ist es erklärtes Ziel, das Beschlusscontrolling zum 01.01.2018, spätestens aber im ersten Halbjahr 2018 einzuführen.

Eine Aufarbeitung aller Beschlüsse ab dem 01.01.2016, wie von der Fraktion beantragt, ist zwar theoretisch möglich, wäre jedoch mit erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden und könnte auch erst im Jahr 2018 in Form einer Rückbetrachtung vorgenommen werden.

Allein die Einführung des Beschlusscontrollings für alle ab Anfang 2018 gefassten Beschlüsse wird einen personellen Mehraufwand auslösen, der zwar überschaubar sein dürfte, aber im jetzigen Verfahrensstand noch nicht beziffert werden kann. Wenn das Beschlusscontrolling eingeführt ist, wäre es vorstellbar, dem Rat z.B. in Quartalsberichten entsprechende Übersichten zur Verfügung zu stellen. Hieran anknüpfend könnte man diese Berichte auch den Bürgerinnen und Bürgern auf der städtischen Homepage zugänglich machen.

Herr Bürgermeister schlägt daher der antragstellenden Fraktion vor, die beantragte Beschlussfassung insofern abzuändern, dass die Verwaltung beauftragt wird, das Beschlusscontrolling nach Möglichkeit zum 01.01.2018, spätestens aber in der ersten Halbjahr 2018 einzuführen.

Herr Niebusch teilt mit, dass die FWG-Fraktion vorschläge, die Erstellung von reinen Ergebnisprotokollen in Erwägung zu ziehen, die auch die Abstimmungsergebnisse aus den Vorberatungen beinhalten. Themen und Sachverhalte, über die jedoch bereits abschließend entschieden worden sei, sollten nicht mehr auftauchen.

Frau Köß hält diese Version von Protokollierung für sehr problematisch. Es könne dann in keiner Weise mehr nachvollzogen werden, aus welchen Gründen, aus welcher Argumentation heraus, eine Entscheidung so oder so getroffen worden sei. Gestellte Fragen und Argumentationen müssten auch weiterhin erfasst werden, so Frau Köß.

---

Herr Westbrock erinnert in diesem Zusammenhang an den noch anhängigen Antrag der FDP-Fraktion auf Digitalisierung von Ratsarbeit. Er würde sich wünschen, wenn die Beschlussergebnisse in den Niederschriften gesplittet nach Stimmenanteil der einzelnen Fraktionen erfasst würden.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass die Verwaltung verschiedene Vorschläge erarbeiten werde.

Herr Drinkuth erklärt, dass die CDU-Fraktion den Antrag unterstütze. Die Erarbeitung von Vorschlägen müsse jedoch im verträglichen Rahmen was Personal- und Zeitaufwand betreffe. Mit den Ressourcen sei sorgsam umzugehen. Zurückliegende Beschlüsse sollten nicht nachträglich erfasst werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beauftragt die Verwaltung einstimmig, das Beschlusscontrolling nach Möglichkeit zum 01.01.2018, spätestens aber in der ersten Halbjahr 2018 einzuführen.

## **11.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufhebung eines Planverfahrens Vorlage: B 2017/011/3790**

**Frau Köß nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil (sh. TOP 2 –Befangenheitserklärungen):**

Frau Brommann erläutert den Antrag:

Die Bündnis 90/Die Grünen Fraktion beantragt mit Schreiben vom 25.06.2017 die am 06.02.2017 im Rat gefassten Beschlüsse (s. Vorlage: 2017/610/3672) aufzuheben:

- a) Einleitungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans
- b) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde

Desweiteren beantragt die Fraktion die Aufnahme einer qualifizierten Standortsuche nach neuen (ggf. auch kleineren) Wohnbaugebieten.

Das geplante Baugebiet weise unter anderem drei zentrale Schwachstellen auf, die im Standortsuchverfahren als beherrschbar formuliert seien. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sind der Ansicht, dass die Probleme nicht gelöst seien. Es handelt sich um die Themen Entwässerung, verkehrliche Erschließung und die Standortwahl an sich (Nähe zum Benningloher Wald als Naturraum und Naherholungsgebiet).

Weitergehende Informationen sind dem beigefügten Antrag der Bündnis 90/Die Grünen zu entnehmen.

Herr Bürgermeister Knop betont, dass er erfreut darüber sei, dass über 150 junge, bauwillige Paare sich dazu entschieden hätten, in Oelde ein Baugrundstück zu erwerben. Im Rahmen eines intensiven Standortsuchverfahrens seien mögliche Baugebiete in der Kernstadt auf deren Eignung untersucht worden. Letztendlich sei mehrheitlich die Entscheidung für das Baugebiet Benningloh II getroffen worden unter dem Vorbehalt, dass die Erschließung und Entwässerung des möglichen Baugebietes geklärt seien. Beides sei einer Lösung zugeführt worden, so Herr Bürgermeister Knop. Insbesondere die Entwässerungssituation wurde von Fachleuten und Experten für mehr als ausreichend befunden.

Ihm sei klar, so Herr Bürgermeister Knop, dass man bei der Ausweisung eines neuen Baugebietes nicht alle Beteiligten überzeugen könne. Er berichtet von zahlreichen Anrufen, die die Verwaltung nahezu täglich erreichen mit dem Inhalt und dem Wunsch, das Baugebiet Benningloh II voranzutreiben und zur Ausführung zu bringen.

Herr Bürgermeister Knop kann in keiner Weise nachvollziehen, aus welchen Gründen nun nach über drei Jahren Planung und Vorbereitung die Aufhebung des Planverfahrens beantragt würde. Das würde bedeuten, dass die Stadt Oelde auf lange Zeit hin keine Baugrundstücke in der Kernstadt werden anbieten können und er warnt dringend vor den damit verbundenen fatalen Auswirkungen für die Stadtentwicklung.

Die Ausweisung eines neuen Baugebietes bedeute immer einen Eingriff in die Natur. Bei den Vorbereitungen zur Planung des Baugebietes Benningloh II sei die Verwaltung den Grundstückseigentümern und Anliegern des Baugebietes Benningloh I in vielen Punkten besonders entgegengekommen. Nun sei es dringend geboten, auf die Interessen der Bauwilligen und Grundstücksbewerber für Benningloh II Rücksicht zu nehmen, so Herr Bürgermeister Knop, und nicht mehr auf die, die an der Stelle ein Baugebiet verhindern wollen.

Herr Drinkuth bezeichnet den vorliegenden Antrag als grünen Verhinderungsaktionismus. Es sei ein langer Prozess mit zahlreichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz für das Baugebiet Benningloh II und insbesondere für Benningloh I erarbeitet worden und selbstverständlich würden auch jetzt weitere Gespräche geführt. Aber es sei kein Grund erkennbar, warum nun wieder ein derartiger Antrag gestellt würde, ohne dass irgendwelche neuen Fakten vorliegen. Herr Drinkuth zeigt sich irritiert und hält den Antrag für unverantwortlich. Dieser sei lediglich Wasser auf die Mühlen der ewigen Kritiker. Herr Drinkuth verweist ausdrücklich auf den mehrheitlich getroffenen Ratsbeschluss für Benningloh II.

Herr Rodriguez erinnert daran, dass die SPD-Fraktion dem damaligen Aufstellungsbeschluss nicht zugestimmt habe und erst dann die Entscheidung mitgetragen habe, als Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und aufgezeigt wurden. Es sei für die SPD-Fraktion noch nicht klar, ob alle Einwände ausgeräumt seien. Von daher würden die Einwände noch gesichtet und bewertet. Erst dann könne entschieden werden, ob das Baugebiet zur Ausführung kommen solle. Für die SPD-Fraktion sei das Verfahren noch völlig offen.

Herr Westbrook erklärt, dass bisher lediglich der Aufstellungsbeschluss getroffen worden sei und nun die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange beteiligt würden. Er versteht den Zeitpunkt der Antragstellung nicht, denn es gebe ja noch gar keine Detailplanung. Besonders die angedachte Verkehrsanbindung des neuen Baugebietes werde spannend. Die konkreten Einzelheiten würden in den Fachausschüssen beraten.

Es seien im Vorfeld acht mögliche Baugebiete auf deren Eignung geprüft worden und die Entscheidung sei für das nun in Rede stehende Baugebiet Benningloh II gefallen. Es stehe jedem Bauwilligen frei, ein Baugrundstück in Benningloh II zu kaufen oder auch nicht.

Frau Brommann ist der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Reißleine zu ziehen, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren und ein geeignetes Baugebiet zu finden. Sie ist davon überzeugt, dass die Entwässerungs- und Erschließungsproblematiken Rat und Verwaltung überrollen werde. Die Anlieger im Gebiet Benningloh I hätten ernstzunehmende Existenzängste. Die Lösungen der Experten hätten sie nicht überzeugt.

Herr Bürgermeister Knop sagt zu, dass die Einwände und deren Qualität selbstverständlich geprüft und abgewogen würden, aber es könnten nicht alle Argumente die Substanz dafür haben, das neue Baugebiet abzuwehren. Schon vor über 20 Jahren sei die in Rede stehende Fläche als potentielle Erweiterungsfläche für Benningloh I gewesen. Das sei den Grundstückseigentümern, die heute in dem Baugebiet wohnen, schon damals bekannt gewesen. Herr Bürgermeister Knop verweist erneut auf die Untersuchungsergebnisse der Gutachter und Experten, die die Entwässerungssituation als beherrschbar eingestuft und deutliche Verbesserungsmaßnahmen für das Baugebiet Benningloh I erarbeitet haben.

Frau Wiemeyer betont, dass die FDP-Fraktion der Arbeit der Verwaltung vertraue, da diese sensibilisiert sei für die Problematik. Darüber hinaus seien zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungssituation für beide Gebiete vorgetragen worden.

Herr Niebusch teilt mit, dass die FWG-Fraktion dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen werde, da er zu einer Unzeit komme, zumal alle damit verbundenen Themen bearbeitet worden seien. In keinem anderen Baugebiet sei so intensiv über die Entwässerung diskutiert worden wie bei Benningloh II.

Herr Fust sieht dem Ausgang der Untersuchung nicht optimistisch entgegen, der Maibach sei ein Knackpunkt. Die SPD-Fraktion warte die exakten Daten ab und entscheide dann, ob das Planverfahren weitergeführt werden soll.

Herr Bürgermeister Knop zeigt sich voll überzeugt von der Expertise des Fachmanns.

Herr Drinkuth fordert die SPD-Fraktion auf, doch bei ihrer klar geäußerten Meinung zu bleiben.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Aufhebung der Beschlüsse

- a) Einleitungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde und
- b) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde

bei 25 Nein-Stimmen, einer Ja-Stimme und 3 Enthaltungen ab. Der Rat lehnt bei gleicher Stimmenanzahl den Antrag auf Aufnahme einer qualifizierten Standortsuche nach neuen (ggf. auch kleineren) Wohnbaugebieten ab.

## **12. Satzungen**

### **12.1. Hauptsatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2017/011/3779**

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Jede Gemeinde ist nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen, in der mindestens zu regeln ist, was nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen und allgemeinen Anpassungen an die Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes wurde die Hauptsatzung der Stadt Oelde überarbeitet.

In diesem Zuge soll auch die Form der öffentlichen Bekanntmachung geändert werden. Zukünftig soll als Form der Bekanntmachung das Amtsblatt gewählt werden. Dieses Amtsblatt wird im Rathaus der Stadt Oelde ausgelegt und kann sowohl in Papierform als auch auf digitalem Wege angefordert bzw. abonniert werden. Zudem wird es vollumfänglich in das Internet eingestellt. Bisher wurden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vollzogen. Diese Verfahrensweise ist zumindest bei Städten der Größenordnung von Oelde rechtlich umstritten. Sie sollte nur von Gemeinden bis 22.500 Einwohnern gewählt werden.

Zudem ist ein Aushang in den Bekanntmungskästen zeit- und damit kostenaufwendig.

Die konkreten Änderungen sowie die Änderungsbegründung können der in der Anlage 1 beigefügten Synopse entnommen werden.

Die Hauptsatzung ist nach § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei 2 Enthaltungen die folgende Hauptsatzung der Stadt Oelde:

## **H a u p t s a t z u n g d e r S t a d t O e l d e** vom \_\_\_\_\_

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878 ff.), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 10.07.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet**

Die Stadt Oelde – bestehend aus der früheren Stadt Oelde und den durch die Neugliederungsgesetze vom 24. Juni 1969, 4. Dezember 1969 und 8. Juli 1974 eingegliederten ehemaligen Gemeinden Kirchspiel Oelde, Sünninghausen, Lette und Stromberg – erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.



### **§ 2**

#### **Wappen, Siegel, Flagge**

- (1) Die Stadt Oelde führt Wappen, Siegel und Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt im blauen Schilde einen nach oben offenen silbernen Halbmond mit sechsstrahligem silbernen Stern darüber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Abbildung des Kirchenpatrons Johannes des Täufers, auf dem Arm ein Lamm haltend und zu seinen Füßen ein Schild mit dem Stadtwappen sowie die Umschrift „Stadt Oelde, Kreis Warendorf“. Es findet in den drei nachstehenden Größen Verwendung:





- (4) Die Flagge der Stadt Oelde zeigt die Farben blau und weiß, im Verhältnis 1:1, längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Streifen.
- (5) Die Verwendung des Wappens oder der Flagge durch Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

### **§ 3**

#### **Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen**

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Stadtbezirke gebildet:
  - Bezirk Kirchspiel
  - Bezirk Sünninghausen
  - Bezirk Lette
  - Bezirk Stromberg
- (2) Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates werden durch den Rat zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse bestellt. Weitere Ratsmitglieder oder / und sachkundige Bürger / Bürgerinnen oder / und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse sowie bestimmt die Mitglieder.
- (4) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger / Bürgerinnen sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Bezirksausschüsse**

- (1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Bezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb der Bezirke erledigen lassen. Ausgenommen sind auch hier die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zudem kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (2) Im Einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres zur Verfügung stehenden Mittel über folgende Angelegenheiten ihres Bezirkes:
- a. Pflege des Ortsbildes, der Grün- und Parkanlagen sowie die Gestaltung der Kinderspielplätze,
  - b. Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmale,
  - c. Festlegung der Reihenfolge der für den jeweiligen Bezirk im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kanal- und Straßenbauarbeiten.
- (3) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Bezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Bezirksausschüsse können zu allen, ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende / die Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

## **§ 5**

### **Bezeichnung von Ortsteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindebezeichnungen festgelegt:
- Oelde, Ortsteil Stromberg  
Oelde, Ortsteil Lette  
Oelde, Ortsteil Sünninghausen
- (2) Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 6**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterin im Vertretungsfall, ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§§ 16 ff. LGG NRW). Demnach unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle sowie deren Beschäftigte in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie wirkt außerdem bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben oder haben können. Es handelt sich um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Absatz 2 rechtzeitig und umfassend; er / sie beteiligt sie im Rahmen ihres

Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Die geplanten Maßnahmen sollen vorher mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin abgestimmt werden.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte hat folgende zusätzliche Aufgaben, die über den Aufgabenkatalog des Landesgleichstellungsgesetzes hinaus gehen:
  - a. Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
  - b. Die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner / Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner / Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner / Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner / Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oelde fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern / Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss hat das Recht die antragstellende Person persönlich anzuhören. Danach überweist der Ausschuss die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 9 Integrationsrat / Integrationsausschuss**

- (1) Auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten gem. § 27 Abs. 3 GO wird ein Integrationsrat errichtet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

**§ 10****Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Oelde“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.

**§ 11****Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

**§ 12****Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschusmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Im Übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehend Stellung.
- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Die Ausschüsse können Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.
- (8) Der Rat kann für seine und die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung) aufstellen.

**§ 13****Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2

stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i.V.m. der Entschädigungsverordnung. Teilen sich mehrere Ratsmitglieder die Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden, so wird die hierfür zu gewährende Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen ausgezahlt.

- (3) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche tatsächlich erfolgte Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates bei Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
  - b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Ergänzende Nachweise können angefordert werden.
  - d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Die Kosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die bereits eine Entschädigung nach § 45 Abs. 2 oder/und Abs. 3 GO geleistet wird.
  - f. Der Höchstbetrag des Verdienstausfalles je Tag wird auf 80,00 Euro festgesetzt.
- (5) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung werden den Rats- und Ausschussmitgliedern auf Antrag gezahlt und richten sich nach dem Landesreisekostengesetz sowie der Entschädigungsverordnung.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- a. Finanzausschuss
- b. Ausschuss für Planung und Verkehr
- c. Ausschuss für Umwelt und Energie
- d. Ausschuss für Familien und Soziales
- e. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- f. Betriebsausschuss Forum
- g. Rechnungsprüfungsausschuss
- h. Volkshochschulausschuss Oelde-Ennigerloh
- i. Jugendhilfeausschuss
- j. Bezirksausschuss Kirchspiel
- k. Bezirksausschuss Lette
- l. Bezirksausschuss Stromberg
- m. Bezirksausschuss Sünninghausen

## **§ 14**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt Oelde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt,
  - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Oelde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten (Fachbereichs- und Fachdienstleitung).

## **§ 15**

### **Bürgermeister / Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache die nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 GO zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

## **§ 16**

### **Beigeordnete**

Die Mitglieder des Rates wählen zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer / Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der

Bürgermeisterin bestellt. Er / Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“. Der / Die technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“ / „Stadtbaurätin“.

### **§ 17 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und der Kämmerer / die Kämmerin nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und der Kämmerer / die Kämmerin teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der Fachausschüsse.

### **§ 18 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Oelde. Zusätzlich soll das Amtsblatt in vollem Umfang in das Internet eingestellt werden. Weitere Bekanntmachungshinweise erfolgen nicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unterrichtet.

a) in der Stadtmitte	Rathaus, Ratsstiege 1 (Durchgang zur Bahnhofstraße)
b) in Oelde-Sünninghausen	am Kirchplatz 7
c) in Oelde-Lette	am Kirchplatz Parkplatz Ecke Beelener Straße / Clarholzer Straße
d) in Oelde-Stromberg	Münsterstraße 37.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.

- (3) Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 17.01.2005 außer Kraft.

**12.2. 3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde**  
**Vorlage: B 2017/011/3786**

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Durch die grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung ergeben sich zwei Änderungen, die in die Zuständigkeitsordnung eingearbeitet wurden.

Demnach regelt zukünftig die Zuständigkeitsordnung, dass die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz dem Ausschuss für Planung und Verkehr übertragen werden.

Der Hauptausschuss war bisher zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens. Diese Entscheidung soll zukünftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Bürgermeister treffen.

Die konkreten Änderungen können der in der Anlage 1 beigefügten Synopse entnommen werden.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig die folgende 3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oelde:

**3. Satzung zur Änderung der  
 Zuständigkeitsordnung  
 des Rates der Stadt Oelde  
 vom ...**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**Artikel I  
 Änderung der Zuständigkeitsordnung**

**§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Im Übrigen obliegt ihm die Entscheidung über
- a) die Erteilung der Genehmigung für Dienstreisen der Ausschüsse;
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Betriebsausschuss „Forum Oelde“ zuständig ist
  - c) Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung, die ihm vom Rat nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung zur Erledigung überwiesen sind;
  - d) verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie des abschließenden Feststellungsbeschlusses (bei Flächennutzungsplänen) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen), für die der Rat zuständig bleibt.

**§ 5 Abs. 4 wird eingefügt:**

- (4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) werden gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dem Ausschuss für Planung und Verkehr übertragen.  
An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**12.3. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde  
Vorlage: B 2017/600/3759/1**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Beschlussvorlage:

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW 2016 in Kraft getreten. Hiernach haben die Städte und Gemeinden sicherzustellen, dass die Abwasserüberlassung nach § 48 LWG ordnungsgemäß erfüllt wird. Die Sicherstellung erfolgt durch gemeindliche Satzung. Daher hat eine Anpassung der städtischen Satzung an das neue Landeswassergesetz zu erfolgen. Teilweise hat sich die Nummerierung der Paragraphen geändert. Darüber hinaus hat eine Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtsprechung zu erfolgen.

Beispielsweise war § 8 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass die Überwachung der Kleinkläranlagen nunmehr nicht mehr durch die Stadt, sondern durch den Kreis als Untere Wasserbehörde, erfolgt. Zudem war in § 9 die Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) noch zu ergänzen.

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Als Anlage zu dieser Vorlage ist die Synopse mit Gegenüberstellung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes mit der aktuellen sowie der zukünftigen städtischen Satzung beigefügt

*Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2017 keine Beschlussempfehlung abgegeben. Die Entscheidung wurde zurückgestellt, da vermutet wurde, dass die zu Grunde liegenden Normen infolge des Wechsels der Landesregierung Änderungen erfahren werde, die ggf. erneute Änderungen der Satzung erforderlich machen. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, welche Rechtsfolgen ein Beibehalten der derzeitigen Satzungsregelungen haben könnte.*

*Grundsätzlich ist es so, dass kommunale Satzungen in der Hierarchie der Rechtsnormen auf der untersten Stufe angesiedelt sind. Der Satzungsgeber ist an das höherrangige Bundes- und Landesrecht gebunden. Verstößt eine Satzung gegen höherrangiges Recht, so ist sie nicht nur rechtswidrig sondern nichtig. Sie ist damit unwirksam und kann keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsakte sein. Sind einzelne Satzungsbestandteile nichtig, so können die übrigen Teile weiterhin Wirksamkeit entfalten, wenn sie für sich allein existenzfähig sind und eine – aus Sicht des Satzungsgebers – sinnvolle Regelung ergeben. Dies kann aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht dazu führen, bewusst eine falsche Regelung bestehen zu lassen.*

*Der Koalitionsvertrag 2017 - 2022 der neuen NRW-Landesregierung kündigt eine Novellierung des Landeswassergesetzes an. Angekündigt sind Regelungen zu Gewässerrandstreifen, Vorkaufsrechten, der Entfristung von Genehmigungen und den Berichtspflichten. Soweit ersichtlich sind hier keine Regelungen der Satzung betroffen. Darüber hinaus ist angekündigt, dass es eine verpflichtende*

*Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle (Dichtheitsprüfung) nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen baulichen Veränderungen auf Grundstücken und bei begründeten Verdachtsfällen geben soll. Nach der derzeitigen Fassung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW), die eine Entsprechung in § 9 der Satzung finden, sind die Betreiber privater Abwasserleitungen zu deren Überwachung verpflichtet. Eine Überprüfung ist auch bereits heute nur bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abwasserleitung erforderlich.*

*Es ist daher derzeit für die Verwaltung nicht ersichtlich, wann und mit welchem Inhalt gesetzliche Änderungen vorgenommen werden, die sich auf die vorliegende Satzung auswirken können. Insofern empfiehlt die Verwaltung weiterhin, die vorgeschlagenen Satzungsänderungen vorzunehmen.*

*Ob und in welcher Weise nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine erneute Satzungsänderung vorzunehmen ist, wird dann zu klären sein. Da die Satzung bereits entscheidungsreif erarbeitet ist, ergibt sich durch ein Aussetzen der Entscheidung zudem kein Vorteil durch ersparten Arbeitsaufwand.*

Herr Drinkuth beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung, um sich über den Sachverhalt innerhalb seiner Fraktion beraten zu können. Die Ratssitzung wird für 15 Minuten unterbrochen. Dann eröffnet Herr Bürgermeister Knop die Sitzung neu.

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung die folgende:

## **S a t z u n g**

### **über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

#### **Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626),
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I, S. 872)

hat der Rat der Stadt Oelde am 10.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder nach Reinigung zu einer ordnungsgemäßen Regenwasseranlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Dies gilt auch für Anlagen, die sich auf Grundstücken Dritter befinden.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### **§ 7**

#### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde die dauernde Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage anzuzeigen. Die Stadt Oelde veranlasst daraufhin die Schlussentleerung.

### **§ 8**

#### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

### **§ 9**

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder

Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel oder nach § 5 Abs. 3 zur Außerbetriebsetzung nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 bis 4 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).

### **§ 14 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2009 außer Kraft.

<b>12.4. Änderung der Betriebssatzung Vorlage: B 2017/II/3782</b>
---

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Der Betriebsleiter, Herr Ludger Junkerkalefeld, tritt im Mai 2018 in die Freizeitphase der Altersteilzeit ein. Mit Schreiben vom 30.05.2017 hat Herr Junkerkalefeld den Bürgermeister darum gebeten, ihn mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs am 01.01.2018 von der Position des Betriebsleiters zu entbinden.

Die Stelle des Betriebsleiters/ der Betriebsleiterin wird derzeit in einem öffentlichen Verfahren neu ausgeschrieben. Angesichts der üblichen Kündigungsfristen ist davon auszugehen, dass es allenfalls einen kurzen Überschneidungszeitraum zwischen Amtsinhaber und Nachfolger geben kann.

Zur Unterstützung des/der künftigen Betriebsleiter/in in der Phase des Übergangs und der Einarbeitung und um den Wissenstransfer zu gewährleisten, ist es daher zweckmäßig, die Betriebsleitung bereits jetzt um einen Stellvertreter zu ergänzen. Auch aus grundsätzlichen Erwägungen erscheint es sinnvoll, einen stellvertretenden Betriebsleiter zu bestellen, um die Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebs jederzeit sicherzustellen. § 4 Abs.1 der Betriebssatzung lautet derzeit: „Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er erhält die Bezeichnung Geschäftsführer.“

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende „Erste Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ vom 29.10.2010“:

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NW S. 644, ber. GV NW 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) wird folgende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ beschlossen:

### **§ 4 Abs.1 „Betriebsleitung“**

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertreten Betriebsleiter. Sie erhalten die Bezeichnung Geschäftsführer bzw. stellvertretender Geschäftsführer.

<b>13. Wahl eines stellvertretenden Betriebsleiters "Forum Oelde" Vorlage: B 2017/II/3783</b>
---

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Mit Beschlussvorlage B 2017/I/3782 hat der Bürgermeister dem Rat die Verankerung des Amtes eines stellvertretenden Betriebsleiters Forum Oelde vorgeschlagen. Der Bürgermeister schlägt vor, die Position mit Herrn Helmut Jürgenschellert zu besetzen. Herr Helmut Jürgenschellert bekleidet derzeit in der Verwaltung die Funktion des Citymanagers sowie eines Prokuristen in der WBO Wirtschafts und Bäderbetrieb Oelde GmbH. Darüber hinaus ist er im Fachdienst Schule, Bildung, Sport zuständig für die Sportstätten der Stadt Oelde und das Vereins-Zuschusswesen. Herr Jürgenschellert wird sich in der Sitzung vorstellen.

Herr Westerwalbesloh weist darauf hin, dass es im Rat der Stadt Oelde guter Brauch sei, Personalentscheidungen in geheimer Abstimmung durchzuführen. Im Namen der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion (10 Ratsmitglieder) beantragt Herr Westerwalbesloh eine geheime Abstimmung zur Wahl des stellvertretenden Betriebsleiters Forum Oelde.

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde i.V.m. § 50 GO NRW sind mit dem Antrag erfüllt (auf Antrag **eines Fünftels der Mitglieder des Rates** (33 / 5 = (aufgerundet) 7 Ratsmitglieder) ist geheim abzustimmen. Maßgeblich ist hierbei die Zahl der RM, nicht der anwesenden RM).

Der Bürgermeister ruft die Fraktionen zur Benennung von Stimmzählern auf. Es werden benannt:

- CDU-Fraktion: Herr André Drinkuth
- SPD-Fraktion: Herr Michael Zummersch
- FWG-Fraktion: Herr Ludger Lücke
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau Marita Bromann
- FDP-Fraktion: Frau Wiemeyer

Herr Bürgermeister Knop verliest den Beschlussvorschlag „Der Rat der Stadt Oelde wählt Herrn Helmut Jürgenschellert zum stellvertretenden Betriebsleiter von „Forum Oelde“ und teilt mit, dass folgende Wahlmöglichkeiten bestehen:

- „Ja“ – damit unterstützt man den Beschlussvorschlag
- „Nein“ – damit stimmt man gegen den Beschlussvorschlag
- „Enthaltung“

Er weist darauf hin, dass Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gelte ein Antrag als abgelehnt. Dann ruft Herr Bürgermeister Knop die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur geheimen Stimmabgabe auf.

Anschließend stellen die Stimmzähler folgendes Ergebnis fest:

**Abgegebene Stimmen: 30**  
**davon gültige Stimmen: 30**

**Ja-Stimmen: 17**  
**Nein-Stimmen: 9**  
**Enthaltungen: 4**

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde wählt Herrn Helmut Jürgenschellert mehrheitlich mit 17 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und vier Enthaltungen zum stellvertretenden Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forum Oelde“.

**14. Sachstandbericht zur Flüchtlingssituation**  
**Vorlage: M 2017/500/3781**

Herr Schmid informiert über die aktuelle Flüchtlingssituation:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verzeichnete im Zeitraum Januar bis Mai 2017 rd. 95.134 Asylneuanträge, im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen Rückgang um 69,3%.

Im gleichen Zeitraum hat das Bundesamt über die Anträge von 372.637 Personen entschieden; im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 60,9%. Ende Mai lag die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge bei 165.099.

In rd. 41% der Fälle haben die Betroffenen eine positive Entscheidung (Anerkennung als Flüchtling, subsidiärer Schutz oder Abschiebeschutz) erhalten, rd. 45,5% der Anträge wurden abgelehnt. In rund 13,5% der Fälle wurde das Verfahren eingestellt (Rücknahme oder Dublin-Verfahren).

Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg erfüllt die Stadt Oelde ihre aktuelle Aufnahmeverpflichtung (FlüAG-Quote) zu 96,03% und muss in den nächsten Wochen bei gleichbleibenden Flüchtlingszahlen nicht mit Zuweisungen neuer Asylbewerber rechnen.

Bei einer positiven Entscheidung im Asylverfahren erfolgt inzwischen eine Wohnsitzzuweisung für drei Jahre in der Regel an den Ort, dem die Antragssteller schon während ihres Asylverfahrens zugewiesen waren.

Die Aufnahmeverpflichtung nach dieser Wohnsitzaufnahmequote erfüllt die Stadt Oelde aktuell zu 60 %; Zuweisungen sind hier in den kommenden Wochen nicht ausgeschlossen.

Das BAMF hat Entscheidungen in allen anhängigen Altfällen bis Sommerende angekündigt. Die Anerkennungsquote in allen Verfahren ist bundesweit von rd. 63% auf 47% gesunken – das trifft auch auf die Verfahren im Kreis Warendorf zu.

Trotz erhöhter Anreize für eine freiwillige Rückkehr nutzen bisher verhältnismäßig wenige Personen bei einer Ablehnung dieses Angebot. In zahlreichen Fällen wird der Klageweg beschritten. Das bedeutet: die Personen bleiben bis zum Abschluss des Verfahrens in Oelde und müssen entsprechend untergebracht werden.

### **Unterkünfte**

Die Stadt Oelde verfügt zurzeit über 586 Regelplätze in eigenen und angemieteten Objekten, die Auslastung der Unterkünfte liegt mit 417 Personen derzeit bei rund 65% gemessen an den von der Stadt Oelde intern aufgestellten Kriterien für die Flüchtlingsunterbringung.

Die nachfolgende Auflistung verdeutlicht die Entwicklung in der Unterbringungssituation von August 2016 bis Ende Mai 2017:

	Untergebrachte Personen	Asylbewerber	Anerkannte Personen
August 2016	292 *	284	8
Dezember 2016	455	381	74
Mai 2017	417	273	144

\*Aufnahmesoll nach Auflösung der Notunterkunft Am Landhagen 94 noch nicht erfüllt – Aufstockung erfolgte bis Jahresende

## Aktuelle Belegung in den Unterkünften - Stand Ende Mai 2017

	Vorhandene Regelplätze	Belegte Plätze	Asylbewerber	Anerkannte Personen
<b>Gesamt Oelde</b>	586	417	273	144
<b>Oelde - Stadt</b>	373	246	157	89
<b>Lette</b>	35	24	17	7
<b>Stromberg</b>	133	76	60	16
<b>Sünninghausen</b>	45	35	17	18

In den Statistiken des Fachdienstes Soziales erscheinen anerkannte Flüchtlinge, die mit Hilfe von Ehrenamtlichen eine Wohnung gefunden haben, nicht mehr.

### Aufgabe und Neuanmietung von Unterkünften

Im August werden 33 Plätze im Pavillon an der Overbergstraße aufgelöst, da mit dem Umzug der Feuer- und Rettungswache eine baurechtliche Ausnahmeregelung entfällt. Als Ersatz ist das Erdgeschoss im ehemaligen Bürogebäude Am Landhagen 88 angemietet worden.

Im Erdgeschoss Am Landhagen 88 werden zum Frühherbst 9 Plätze für die Betreuung von Flüchtlingskindern bis sechs Jahren und weitere 9 Plätze in einer Großtagespflege für Kinder unter 3 Jahren eingerichtet. Die Kinderbetreuung Am Landhagen 94 im 3. Obergeschoss wird dafür aufgelöst. Ebenfalls als Unterkunft aufgegeben und für die Kinderbetreuung hergerichtet wird die Erdgeschosswohnung im Haus Theodor-Naarmann-Str. 27 (9 Plätze).

In den Unterkünften sollen anerkannte Flüchtlinge nicht in der engen Belegung wie Personen im laufenden Asylverfahren untergebracht werden. Mit dem Rechtskreiswechsel in das SGB II gelten für sie die gleichen Angemessenheitskriterien wie für jeden anderen Empfänger von Grundsicherungsleistungen. Dies wird bei Familien in den Häusern am Westrickweg bereits Zug um Zug umgesetzt. Das bedeutet jedoch, dass etwa 30% der Regelplätze entfallen.

Die Zahl der anerkannten Personen wird in den kommenden Wochen weiter steigen, d.h, der Druck auf dem Wohnungsmarkt ist und bleibt hoch. Vor allem die alleinstehenden Männer finden sehr schwer eine Wohnung. Nach Einschätzung des BAMF wird im Rahmen des Familiennachzuges etwa mit 1,2 Nachzügen je anerkanntem Flüchtling zu rechnen sein. Erste Nachzüge sind ab Ende 2017/Anfang 2018 zu erwarten (= Ablauf der Jahresfrist nach Anerkennung). Dieser Nachzug wird weiteren Druck aufbauen.

Die Neubauten des Bauvereins Am Gröningsweg/Im Bulte und an der Meienbrockstraße werden voraussichtlich Mitte 2018 zur Verfügung stehen; frühestens ab diesem Zeitpunkt kann aus Sicht des Fachdienstes Soziales schrittweise auf Plätze in den Übergangwohnheimen verzichtet werden. Für die vollständige Aufgabe der angemieteten Groß-Objekte ist der Neubau weiterer Sozialwohnungen Voraussetzung.

### Betreuung und Ehrenamt

In den Unterkünften Am Landhagen 88, 94 und Westrickweg sind Kräfte des DRK regelmäßig ab den Nachmittagsstunden bis in den frühen Abend und stundenweise am Wochenende eingesetzt. Darüber hinaus fahren sie auf Wunsch der Ehrenamtlichen die Unterkünfte in Stromberg und Sünninghausen, den Pavillon und Axthausener Weg regelmäßig an.

Diese Betreuung hat sich sehr bewährt und für größtmöglichen Frieden unter den Bewohnern gesorgt. Konfliktpotenzial, das aus dem Nebeneinander unterschiedlicher Nationen und Religionen, von Personen in laufenden Asylverfahren, ausreisepflichtigen Personen sowie anerkannten Personen entsteht, wird auf diese Weise minimiert.

Im Rathaus werden Frau Hesse und Frau Radner vom Mütterzentrum Beckum von den Flüchtlingen als Ansprechpartnerinnen intensiv kontaktiert.

In Zusammenarbeit mit Frau Markaschyna vom Integration-Point der Bundesagentur für Arbeit wurden Anerkennungen von Berufsabschlüssen in die Wege geleitet, Plätze in Sprachkursen oder Qualifikationsmaßnahmen, Berufskollegs vermittelt, so dass nach einer Anerkennung nahtlos über das Jobcenter die weitere Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen kann.

Auch nach dem Wechsel zum Jobcenter nehmen die Flüchtlinge die Sprechstunden regelmäßig in Anspruch, weil ihnen in Alltagsfragen (Kindergarten, Schule, Schulden, Gesundheit) im Jobcenter vor Ort keine Beratungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Frau Hesse und Frau Radner sind dagegen bekannt und es besteht inzwischen ein Vertrauensverhältnis zu ihnen.

Hohen Beratungsbedarf haben zurzeit die Asylbewerber, deren Asylanträge vom BAMF abgelehnt worden sind.

Soweit möglich, nehmen Frau Radner oder Frau Hesse an ehrenamtlichen Angeboten wie Integrations-Café oder Frauencafé teil oder halten Kontakt zu den Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsbetreuung.

Im Ergebnis haben sich sowohl die Flüchtlingsbetreuung durch das Mütterzentrum wie die Betreuung in den Unterkünften durch das DRK bewährt und sollten bis auf Weiteres fortgeführt werden.

### **Ist-Kosten-Erhebung 2017 zur Ermittlung der Flüchtlingspauschalen ab 2018**

Das Land NRW erstattet den Kommunen 2017 monatlich 866€ für jeden Flüchtling im laufenden Asylverfahren sowie drei Monate lang für geduldete Personen.

Die aktuelle Ist-Kosten-Erhebung unter allen Kommunen soll valide Daten für die künftige Flüchtlingspauschale liefern.

Einem Gesamtaufwand von rund 783.000 € im ersten Quartal standen Leistungen des Landes NRW aus der FlüAG-Pauschale von rund 755.000 gegenüber. Zudem ergaben sich Erträge von rund 47.000 € aus Benutzungsgebühren für städtische Unterkünfte und Erstattungen. Die Benutzungsgebühren werden von Bewohnern der Unterkünfte erhoben, welche nicht mehr dem AsylbLG unterliegen. Größtenteils werden diese Leistungen jedoch vom Jobcenter übernommen. Insofern ergab sich für das erste Quartal 2017 rechnerisch ein Überschuss von rund 19.000 €.

Das positive Ergebnis aus dem ersten Quartal wird sich im Laufe des Jahres relativieren. Bezogen auf das gesamte Jahr 2017 werden verschiedene Faktoren zu einer Verschlechterung des Ergebnisses beitragen:

1.

Im Januar und Februar wurden bei der FlüAG-Pauschale 304 Personen berücksichtigt. Diese Personenzahl sinkt stetig. Im März sank die Zahl der anrechnungsfähigen Personen bereits auf 264.

2.

1. Es gibt eine zunehmende Anzahl von Personen, die bei der FlüAG-Pauschale unberücksichtigt bleiben. Problematisch wird auf Dauer die steigende Zahl der nicht abrechnungsfähigen Personen werden. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Personen, die grundsätzlich ausreisepflichtig sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. fehlende Ausreisepapiere, fehlende Mitwirkung des Heimatlandes, Erkrankung) das Land nicht verlassen. In solchen Fällen erteilt die Ausländerbehörde bis zur Ausreise eine Duldung (kein Aufenthaltstitel). Dieser geduldete Aufenthalt kann sich von einigen Monaten bis zu Jahren hinziehen.

Aktuell erhalten die Kommunen Kostenerstattungen im Rahmen der FlüAG-Pauschale lediglich für die ersten drei Monate des geduldeten Aufenthalts.

3.

Die Erträge aus den Benutzungsgebühren enthalten noch Anteile aus Rückrechnungen für 2016; zwei Monatsgehälter in der Flüchtlingsbetreuung sind zudem durch eine Stellenvakanz im Februar und März entfallen.

4.

Die Fixkosten pro Bewohner (Personal, Mieten, Abschreibungen etc.) werden sich bei sinkender Belegung erhöhen, da diese nicht unmittelbar gesenkt werden können.

Erst der Abschluss im Februar 2018 wird einen vollständigen Überblick in der Diskussion um die Auskömmlichkeit der Kostenerstattung des Landes liefern.

Ergänzend aus der Präsentation zu dem Tagesordnungspunkt:

## TOP 14

	31. Januar 2017	30. März 2017	30. Juni 2017
<b>Bewohner in städt. UK u. Wohnungen</b>	<b>455</b>	<b>425</b>	<b>403</b>
Personen im Asylverfahren	381	303	259
Anerkannte Personen in Unterkünften	74	122	144

Auslastungsquote: 68 % bezogen auf Regelunterbringung  
Asylbewerber (586 Plätze)

### Veränderungen in den Unterkünften

- Aufgabe des Pavillons mit Umzug der Feuerwache Juli/August (33 Plätze)
- Umzug des Kindergartens von Am Landhagen 94 nach Am Landhagen 88 vorauss. September
- Aufgabe der EG-Wohnung Theodor-Naarmann-Str. 27 zugunsten Kinderbetreuung
- Schrittweises Umstellen der Mietverträge in Privatwohnungen von Stadt auf Mieter

### Aufnahmequoten – Stand Juni :

- Zuweisungsquote nach FlüAG (Personen im Asylverfahren) ist zu 96,03 % erfüllt, keine Zuweisungen in den nächsten Wochen zu erwarten
- Zuweisungsquote über Wohnsitzauflage (anerkannte Personen) ist zu 60,02% erfüllt, Neuzuweisungen sind möglich

## TOP 14

### 1. Halbjahr 2017

Anerkennungen	91
Ablehnungen	102
Abschiebungen	0
Freiwillige Ausreisen	7
„untergetaucht“ nach Ausreisetermin	8
ortsabwesend	9

10. Juli 2017

Rat

55

## TOP 14

### Ergebnis aus dem 1. Quartal 2017

Gesamtaufwand	783.000 Euro
FlüAG-Pauschale*	755.000 Euro*
Erträge aus Benutzungsgebühren und Erstattungen **	47.000 Euro**
Rechnerischer Überschuss	19.000 Euro***

\*Zahl anrechnungsfähiger Personen sinkt monatlich

\*\* tlw. Rückrechnungen aus 2016 enthalten

\*\*\* sinkt, da Fixkosten/Bewohner (Personal, Mieten, Abschreibungen) bei sinkender Belegung steigen und kurzfristig nicht gesenkt werden können

10. Juli 2017

Rat

56

Herr Wilke erkundigt sich, aus welchem Grund noch keine Abschiebungen erfolgt sind. Dazu teilt Herr Schmid mit, dass dieses nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Oelde falle. Die Personen, deren Abreisetermin feststand, seien schlichtweg nicht mehr greifbar gewesen (sh. untergetaucht nach Ausreisetermin).

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**15. Fortschreibung des Integrationskonzeptes - Zukünftige Integrationsarbeit**  
**Vorlage: B 2017/500/3708/1**

Herr Schmid erläutert den Sachverhalt:

Im Jahr 2009 wurde das Integrationskonzept der Stadt Oelde mit Fördermitteln des Landes (KOMM – IN Förderung) durch das IMAP-Institut erstellt. Zu den Handlungsfeldern „Arbeit und Soziales“, „Erziehung, Bildung und Sprache“ sowie „Kultur und Freizeit“ wurden 23 Ziele mit insgesamt 88 Maßnahmen formuliert. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgte bisher in aufgabenbezogener dezentraler Verantwortlichkeit verschiedener Fachdienste.

Zwischenzeitlich hat sich die Zuwanderung nach Deutschland insbesondere durch die Flüchtlingsströme in 2015/2016 deutlich gewandelt und sich die Zahl der nach Oelde kommenden Migranten deutlich erhöht. Dies hat die Stadt Oelde veranlasst, das Integrationskonzept im Kontext der geänderten Bedingungen zu überprüfen.

Zielgruppe sind alle nach Oelde zuwandernden Menschen und auch bereits seit Jahren hier wohnende zugewanderte Menschen sowie schließlich die Nachfahren von Zuwanderern, bei denen ein Integrationsbedarf gegeben ist. Integrationsbedarf haben Menschen, die bislang keinen oder nur wenig Zugang zu Bildung, Arbeit und gesellschaftlichem Leben gefunden haben - die Größe dieser Bevölkerungsgruppe ist zahlenmäßig nur im Ansatz erfassbar.

In den Blick zu nehmen sind neben den Flüchtlingen insbesondere die Arbeitsmigranten, die Migranten mittleren Alters, die zugewanderten Senioren sowie behinderte Migranten und die Jugendlichen, die sich im Übergang von Schule zum Beruf befinden. Die Altersgruppe der Kindergartenkinder und jüngeren Schüler wird aufgrund der gut institutionalisierten Strukturen bereits umfassend in Betreuungsangebote aufgenommen; hier ist lediglich im Bereich der vorschulischen Frühförderung ein weiterer Ausbau der Aktivitäten erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sollen mit einer Überarbeitung des Integrationskonzeptes neue Schwerpunkte gesetzt werden. Der vorliegende Entwurf gliedert das neue Konzept in

- einen allgemeinen Teil mit Darstellung der Grundzüge von Integration und Beschreibung der Leitziele und Handlungsfelder und
  - einen Leitfaden mit einem Maßnahmenkatalog und einer Handlungshilfe „Erstbetreuungskonzept“.
- Für den Maßnahmenkatalog sind noch einzelne konkrete Maßnahmen zu benennen und mit Laufzeiten und Prioritäten zu versehen.

Der allgemeine Konzeptteil ist dabei ein auf Dauer angelegtes Papier, der Leitfaden mit dem Maßnahmenkatalog und dem noch zu erstellenden Erstbetreuungskonzept hingegen wird als dynamische Komponente des Konzeptes regelmäßig fortgeschrieben werden müssen.

Zum jetzigen Bearbeitungszeitpunkt ist zu entscheiden,

- ob es bei der Konzeptfortschreibung des allgemeinen Teils belassen werden soll, auf dessen Grundlage eventuell Fördermittel beantragt werden können, auf dessen Grundlage aber eine operative Umsetzung von Maßnahmen nicht möglich ist

oder

- ob die Konzeptfortschreibung genutzt werden soll, gezielt eine mit klar gestecktem Maßnahmenplan ausgestattete fachdienstübergreifende Integrationsarbeit als gesellschaftspolitische Aufgabe der Stadt Oelde mit Leben zu füllen und - mit fortlaufender Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen - die einzelnen Themenfelder von Integration gezielt zu steuern.

Die langfristige Integration der Migranten bedeutet eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die über mehrere Jahre fast ausschließlich vor Ort in den Kommunen zu leisten sein wird und für deren Umsetzung finanzielle Mittel und personelle Ressourcen bereitstehen müssen.

In der Vergangenheit wurde in vielen Bereichen gute Arbeit geleistet, an die es anzuknüpfen gilt. Es geht nun darum, bestehende Ansätze zu prüfen und weiterzuentwickeln. Gutes ist hervorzuheben und das, was mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen nicht mehr passt, ist neu zu konzipieren.

Durch den Einsatz eines von zentraler Stelle aus fachdienstübergreifend wirkenden Koordinators

- laufen Informationen an zentraler Stelle zusammen,
- existiert für das Thema Integration ein verlässlicher Ansprechpartner,
- können Netzwerke gegründet und aufrechterhalten werden,
- gibt es das offene Ohr für die Befindlichkeiten von Migranten und ehrenamtlichen Kräften,
- können Fördermittel fachdienstübergreifend beantragt werden.

Der Koordinator ist der Initiator, der der Integrationsarbeit den Boden bereitet und ihre Umsetzung aufeinander abstimmt und im Blick behält.

Für das Jahr 2018 wären die hauptsächlichen Aufgaben:

- den Maßnahmenkatalog als Bestandteil des Leitfadens zum Integrationskonzept aktualisieren
- ein Erstbetreuungskonzept als Handlungsleitfaden für die agierenden Stellen erstellen
- die Idee der Integrationslotsen (Migranten, Neuzugezogene) wieder aufleben lassen und
- das Netzwerk („Runder Tisch“) der in der Integrationsarbeit Aktiven (u.a. in der Flüchtlingsarbeit) ausbauen und begleiten
- den Aufbau eines Integrationsbüros als unbürokratische Anlaufstelle in Alltagsfragen aus allen Bereichen des täglichen Lebens begleiten
- Fördermittel für die Integrationsarbeit akquirieren.

Als Anforderungsprofil einer solchen Koordinatorenstelle ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, der Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation (z.B. Diplomverwaltungswirt mit einschlägiger Berufserfahrung) vorzusehen. Nach entsprechender Beschlussfassung wäre dieses konkret zu entwickeln. Bei einem angenommenen Stellenumfang von 19,5 Wochenstunden schätzt die Verwaltung den Aufwand einschließlich Overheadkosten eines externen Dienstleisters auf rd. 33.000 Euro.

Die grundsätzliche sachliche und inhaltliche Beratung der künftigen Integrationsarbeit sollte nach Auffassung der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt losgelöst von der allgemeinen Etatberatung erfolgen, um so die Sachdiskussion von der stets umfassenden Haushaltsdiskussion zu entkoppeln.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Fortschreibung und nachfolgender Umsetzung des Integrationskonzeptes ab dem Jahr 2018 eine zentrale Anlaufstelle im Umfang von 19,5 Wochenstunden einzusetzen und die finanziellen Mittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung ab 2018 zu berücksichtigen.

Im Sozialausschuss vom 16.03.2017 wurde angeregt, die Firma Tönnies an den Kosten für die Integrationsarbeit zu beteiligen, da Integrationsarbeit auch osteuropäische Arbeitnehmer der Fleischbranche betreffe. Der Gedanke ist grundsätzlich naheliegend, allerdings wäre zuvor genauer zu konzeptionieren, inwieweit konkrete Angebote für Werkarbeitnehmer geschaffen werden.

Herr Drinkuth teilt mit, dass die CDU-Fraktion keine grundsätzlichen Probleme mit dem Inhalt der Beschlussvorlage habe, wolle aber über solche Personalkosten im Rahmen der Haushaltsberatungen befinden. Es werde auch keine Entscheidungsdringlichkeit gesehen.

Herr Rodriguez merkt an, dass die CDU-Fraktion es über ihren Antrag auf Vorziehen des TOP 8 auf TOP 4 geschafft habe, für nötige Mehrheiten zu sorgen, um deren Anliegen durchzubringen. Er richtet seine Bitte an die CDU-Fraktion sich zu dem hier in Rede stehenden Tagesordnungspunkt zu enthalten, mit Rücksicht auf die Krankheitsfälle in der SPD-Fraktion und auch der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen. Der Antrag auf Fortschreibung des Integrationskonzeptes und die damit verbundene Einrichtung der Integrationsstelle werde anderenfalls auf jeden Fall wieder in der Ratssitzung im September gestellt.

Frau Krause ist der Meinung, dass die Entscheidung über die Sache und die Stelle nicht hinausgezögert werden sollte. Sie kann nicht nachvollziehen, warum die CDU-Fraktion die Angelegenheit bis zu den Etatberatungen zurückstellen möchte, zumal diese doch den Inhalt des Integrationskonzeptes für sinnvoll halte. Es sei auf jeden Fall eine Dringlichkeit gegeben, so Frau Krause. Die Sache müsse nun auf den Weg gebracht werden.

Herr Schmid führt aus, dass sich die Sachlage bis zu den Etatberatungen nicht ändern werde. Die Personen, die einen Beratungsbedarf haben, seien da. Es sei festgestellt worden, dass die Beratungsangebote der Integrationsstelle in der Vergangenheit deutlich stärker nachgefragt und wahrgenommen würden. Herr Schmid hält es für sinnvoll, Sachentscheidungen, die einen erhöhten Beratungsbedarf haben, aus den Etatberatungen zu entkoppeln.

Herr Bovekamp ist der Meinung, dass Integration eine der größten Aufgabe der Gesamtgesellschaft sei, die vor Ort in den Kommunen zu schultern sei. Die Zeit dränge, denn diese Aufgabe müsse erfüllt werden. Auch andere Kommunen würden in Kürze entsprechendes Personal zur Aufgabenerfüllung suchen, wodurch ein Auswahlverfahren deutlich schwerer würde. Herr Bovekamp hält eine Entscheidung für die Fortschreibung des Integrationskonzeptes auch für ein deutlich positives Signal an die Ehrenamtler in der Integrationsarbeit. Ein entsprechender Ansprechpartner in der Integrationsstelle bedeute ferner eine Entlastung für die Verwaltungsmitarbeiter. Er kann nicht verstehen, warum die CDU-Fraktion zum jetzigen Zeitpunkt nicht über die Summe entscheiden könne. Bei der Entscheidung über die Mittel für den Stadtmarkenprozess sei das ja auch kein Problem gewesen.

Herr Drinkuth teilt mit, dass die CDU-Fraktion ihre Gründe für ihre Haltung kund getan hätte und ferner nichts für Mehrheiten an Sitzungstagen könne.

Auch Frau Brommann appelliert an die CDU-Fraktion, heute über den Tagesordnungspunkt zu entscheiden, denn es dürfe keine weitere Zeit verloren werden.

Herr Westbrock fasst zusammen, dass in der Sache doch wohl Einigkeit innerhalb des Rates bestehe, den Ausführungen schließe er sich an. Er teilt mit, dass die FDP-Fraktion sich zu diesem Tagesordnungspunkt enthalten werde, damit eine Entscheidung zugunsten der Fortschreibung des Integrationskonzeptes fallen könne. Eine Entscheidung solle nicht auf zufälligen krankheitsbedingten Mehrheiten gründen, sondern eine Sachentscheidung sein.

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt mehrheitlich bei 15 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Zur Fortschreibung und nachfolgenden Umsetzung des Integrationskonzeptes soll ab dem Jahr 2018 eine zentrale Anlaufstelle im Umfang von 19,5 Wochenstunden eingesetzt werden, von der aus die verschiedenen Themenfelder der Integrationsarbeit gezielt gesteuert werden. Die Stelle soll ausschließlich von einem externen Dienstleister wahrgenommen werden. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2018 zu berücksichtigen.

<p><b>16. Verwendung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm Gute Schule 2020</b>  <b>Vorlage: B 2017/400/3758</b></p>
---

Herr Jathe erläutert den Sachverhalt:

Das Land NRW stellt den Kommunen über die NRW.BANK durch das Programm „Gute Schule 2020“ 2 Mrd. Euro zur Modernisierung des Bildungsstandortes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2017 bis 2020 zur Verfügung.

Der Stadt Oelde werden insgesamt 1.273.448 Euro für die Jahre 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt, pro Jahr jeweils 318.362 Euro. Die Beträge werden von der NRW.BANK als Darlehen ausgezahlt; das Land NRW übernimmt sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen. Für die Stadt Oelde entsteht keiner Aufwand, jedoch werden die Verbindlichkeiten im kommunalen Haushalt der Stadt ausgewiesen und erhöhen daher vorübergehend (gesetzlich vorgegebene Tilgungsdauer 20 Jahre) aufgrund der formalen Zuordnung nicht als Landesschulden, sondern als Verbindlichkeiten der Kommune statistisch den Stand der Oelder „Kreditverbindlichkeiten“.

Für die Inanspruchnahme der Fördermittel ist vom Rat der Stadt Oelde gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) ein Konzept zu beschließen, das darstellt, wie die eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch genommen werden sollen. Entsprechend der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten beabsichtigt die Stadt Oelde den auf das Jahr 2018 entfallenden Anteil einmalig in das Folgejahr 2019 zu übertragen, so dass in diesem Jahr dann aus dem Programm ein Gesamtbetrag von 636.724 Euro für Schulinfrastruktur zur Verfügung steht.

Grundsätzlich werden alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen finanziert. Dazu zählen

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen sowie
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragsstellung erfolgte).

Aufgrund der durch den Fachdienst Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Fachdienst Schulen vorgesehenen Maßnahmen im Zeitraum 2017 bis 2020 im Bereich der Schulen hat die Verwaltung das als Anlage 1 beigefügte Konzept ausgearbeitet und schlägt vor, die Fördermittel für die aufgeführten Maßnahmen zu verwenden.

Das jährliche Kreditkontingent wird in den Haushaltsplänen 2017-2020 als Darlehensaufnahme eingestellt. Ebenso werden Tilgungsraten eingestellt.

Daneben ist von den Kommunen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Schuldendiensthilfegesetz NRW ein Konzept zu erstellen, welches darlegt, wie sie ihre Schulen technisch auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet und welche Investitionen und Anschaffungen dafür erforderlich sind. Über dieses Konzept ist der Rat zu informieren. Das Konzept liegt in der Anlage bei. Alle städtischen Schulen verfügten ausweislich dieses Konzeptes bereits über den jeweils den schnellsten, örtlich verfügbaren Breitbandzugang. Überwiegend handelt es sich dabei um Glasfaseranbindungen mit Internetzugang über das städtische „Zentralnetz“ mit einer Zugangsgeschwindigkeit mind.  $\geq 100$  MBit. Alle Schulen verfügten über eine interne Lan-Vernetzung und über einen WLAN Zugang mindestens im Standard 802.11 n mit 300 MBit interner Übertragungsraten. Die Tabelle in der Anlage 2 gibt einen Überblick über die derzeitige IT-Struktur in den Oelder Schulen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig das als Anlage 1 beigefügte Konzept für die Verwendung der Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für die Jahre 2017 – 2020.

Der Rat nimmt das als Anlage 2 beigefügte IT-Konzept für die Oelder Schulen zur Kenntnis.

Der Rat beschließt die bisher im Ergebnisplan veranschlagten Mittel aus dem Landesförderprogramm Gute Schule 2020 im Finanzplan des Haushaltes 2017 entsprechend des vorgelegten Konzeptes zu verwenden.

**17. Maßnahmenfreigabe zur Ausschreibung von Arbeiten zur Erstellung eines Staffelgeschosses auf dem Altbau am Gesamtschulstandort 2 (Altbau ehem. Realschulgebäude)  
Vorlage: B 2017/012/3770**

Herr Jathe trägt vor:

Im Rahmen der Umsetzung des vom Rat verabschiedeten Raumkonzeptes zur räumlichen Unterbringung der Gesamtschule steht aktuell die Ausschreibung des neuen Staffelgeschosses auf dem Gesamtschulgebäude am Standort 2 an (Altbau ehem. Realschulgebäude).

Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 in entsprechender Höhe eingestellt.

Es entsteht eine Nettogeschossfläche von ca. 725 m<sup>2</sup>.

Der Bauzeitenplan sieht vor, dass im 2. Halbjahr 2017 das Staffelgeschoss auf das Bestandgebäude aufgesetzt wird, der Innenausbau erfolgt anschließend, so dass die Räume der Schule zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 zur Verfügung stehen.

Erwartet wird eine Auftragssumme für den Rohbau in Höhe von ca. 925.000 Euro. Der anschließende Innenausbau wird eine Auftragssumme von ca. 450.000 Euro auslösen.

Es entstehen 8 Klassenräume und 2 Gruppenräume; der Grundriss ist mit der Schule abgestimmt.

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung ist der Rat für die Freigabe von Auftragsvergaben in genannter Höhe zuständig.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Der Verwaltung wird die Freigabe erteilt, alle für die beschriebene Maßnahme erforderlichen Ausschreibungsverfahren durchzuführen und entsprechende Aufträge zu erteilen.

**18. Projekt "Ziele und Kennzahlen im Produktbereich 06"  
Vorlage: M 2017/510/3769**

Herr Jathe informiert über den Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 beschlossen, Ziele und Kennzahlen für alle Produkte des Haushaltes festzulegen. In diesem Rahmen hat sich der Fachdienst Jugendamt in Abstimmung mit dem FD Finanzen entschlossen, sich als ein „Pilot-Fachdienst“ vertieft mit der Thematik zu beschäftigen und erste Entwicklungsschritte für den Haushalt 2018 zu gehen.

Gegenwärtig stellt der Fachdienst Jugendamt mögliche messbare Kennzahlen zusammen und überprüft deren kurzfristige Umsetzbarkeit für die Haushaltsplanung 2018 sowie deren mittelfristige Umsetzbarkeit ab der Haushaltsplanung 2019.

Erste Ergebnisse bzw. Entwürfe wurden mit den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in einer nichtöffentlichen Jugendhilfeausschusssitzung („Arbeitssitzung/Workshop“) am 06.07.2017 erörtert. Zu dieser Sitzung waren auch die Vorsitzenden der im Rat vertretenden Fraktionen eingeladen worden. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurden in Vorbereitung auf die nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.07.2017 erste grundlegende Ausführungen zur Ziel- und Kennzahlensteuerung im Bereich der Jugendhilfe gemacht.

Es soll für Ende August ein erster Termin der begleitenden Arbeitsgruppe stattfinden. Die Fraktionen melden dem Fachdienst Jugendamt bis Ende Juli 2017 je einen Vertreter, so Herr Jathe.

Herr Bovekamp spricht der Verwaltung ein hohes Lob für die überaus gute Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses aus. Man sei nun auf einem sehr guten Weg.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

#### **19. Maßnahmenfreigaben**

- keine –

#### **20. Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen**

##### **20.1. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Ausstattung der Technikräume an der Städtischen Gesamtschule Oelde Vorlage: B 2017/400/3778**

Herr Jathe führt aus:

An der Städtischen Gesamtschule läuft zum kommenden Schuljahr am Standort Bultstraße der 2. Jahrgang ein. Ab dem Schuljahr 2017/18 werden dann dort die Jahrgangsstufen 8 und 9 unterrichtet. Mit der Schule wurde jetzt ein Konzept zur Unterbringung der drei notwendigen Technikräume erarbeitet. Hierzu sollen vorübergehend die bisherigen Computerräume der Städtischen Realschule mitgenutzt werden.

Seit einigen Tagen liegt nun das Bedarfskonzept eines Planungsbüros vor, welches die notwendigen Ausstattungsgegenstände (Möbel, Maschinen und Werkzeuge) für insgesamt zwei zusätzliche Technikfachräume aufführt. Insgesamt sind Ausstattungsgegenstände in Höhe von bis zu ca. 240.000,- € zu beschaffen. Ein Teil dieser Gegenstände ist schon zum Schuljahr 2017/18 zu beschaffen, um ab September 2017 den Technikunterricht an der Gesamtschule sicherstellen zu können.

Falls an der Gesamtschule in den nächsten Jahren ein neues Technikgebäude erstellt werden sollte, werden die jetzt angeschafften Ausstattungsgegenstände auch in den neuen Räumlichkeiten genutzt.

Der für das Haushaltsjahr 2017 im Haushaltsplan eingestellte Betrag reicht nicht aus und war deutlich zu niedrig angesetzt.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung i.H.v. 130.000,- € bei der Planungsstelle 03.03.06/0073.7831001 Auszahlung f. d. Erwerb v. Vermögensgegenständen d. Anlageverm. > der Wertgrenze 410,- € (Maßnahme Ausstattung Technikräume Gesamtschule).

Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch Minderauszahlung i.H.v. 130.000,- € bei der Planungsstelle 12.01.01/5002.7852001 Kanal- und Straßenerweiterung Warendorfer Straße.

**20.2. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für Planungskosten im Rahmen des Neubaus einer Mehrfachsporthalle**  
**Vorlage: B 2017/200/3785**

Herr Jathe teilt mit:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 08.06.2017 erging der Auftrag an die Verwaltung, kurzfristig Kosten für eine reine Dreifach-Sporthalle und eine Variante, die multifunktionell nutzbar ist, zu ermitteln.

Es soll ein Planungsbüro mit der Grundlagenermittlung beauftragt werden, welches anhand von Referenzprojekten verlässliche Zahlen und Fakten zu beiden Varianten liefern kann.

Um das Planungsbüro beauftragen zu können, wird daher beantragt, die im Haushalt 2017 für das Planungsjahr 2018 vorgesehenen Planungskosten in Höhe von 50.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2056.7851001 – Neubau einer Mehrfachsporthalle - bereits im Haushaltsjahr 2017 als außerplanmäßige Auszahlung bereitzustellen.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung ist durch eine Minderauszahlung bei der Planungsstelle 01.10.01/2043.7851001 – Erweiterung Betriebsgebäude Kläranlage- in Höhe von 50.000 € gewährleistet.

Herr Rodriguez erklärt, dass die SPD-Fraktion sich unter dem Tagesordnungspunkt 7 „Standort der neuen Mehrfachsporthalle“ gegen die Ermittlung der Kosten für eine Multifunktionshalle ausgesprochen habe. Dem hier vorliegenden Beschlussvorschlag werde die SPD-Fraktion jedoch zustimmen, um das Verfahren zum Neubau einer Mehrfachsporthalle nicht aufzuhalten. Hier sei eine schnelle Umsetzung vonnöten.

Herr Drinkuth teilt mit, dass die CDU-Fraktion die Beschlussvorlage für schlüssig hält, allerdings seien die ergänzenden Erläuterungen erst am Sitzungstag eingegangen. Bei Entscheidungen mit derartigen Tragweiten bittet er um frühere Vorlage der Beratungsunterlagen.

Auf Anfrage von Frau Brommann bestätigt Herr Bürgermeister Knop, dass die Inhalte des Energiekonzeptes bei den Planungen berücksichtigt würden.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig eine außerplanmäßige Auszahlung i.H.v. 50.000,- € bei der Planungsstelle 01.10.01/2056.7851001 Neubau einer Mehrfachsporthalle. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung i.H.v. 50.000,- € bei der Planungsstelle 01.10.01/2043.7851001 Erweiterung Betriebsgebäude Kläranlage.

**21. Entwurf Jahresabschluss 2016**  
**Vorlage: T 2017/202/3793**

Herr Jathe stellt anhand der beigefügten Präsentation die Eckdaten des Entwurfs „Jahresabschluss 2016“ vor und führt aus:

„Die Verwaltung hat zwischenzeitlich den vorläufigen finanziellen Jahresabschluss für das Jahr 2016 erstellt. Heute kann ich Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Stadt das vergangene Jahr mit

einem deutlichen Überschuss von 5,2 Mio. Euro abschließen konnte. Ausgegangen waren Kämmerer und Bürgermeister am Jahresanfang noch von einem Defizit von 2,5 Mio. €; doch schon im Laufe des vergangenen Jahres zeichnete sich eine deutliche Verbesserung hin zu einem Überschuss ab, der erfreulicher Weise nun sogar noch höher ausgefallen ist, also noch im Herbst 2016 im Rahmen des 2. Finanzstatusberichtes erwartet.

Diese Verbesserung ergeben sich ausschließlich durch eine verbesserte Ertragssituation. Bevor wir diese betrachten, gestatten Sie mir zwei Sätze zur Aufwandsseite.

Auf der Aufwandsseite sind Mittel in Höhe von 73,1 Mio. € verausgabt worden, rund 366 T€ oder rund 0,5 % mehr als eingeplant. In der Gesamtsumme also nahezu eine Punktlandung. Gleichwohl gab es in einigen Fachbereichen deutliche Minderaufwendungen - vor allem im Bereich Straßen und Entwässerung konnten durch krankheitsbedingte Personalausfälle nicht alle vorgesehenen Aufwendungen umgesetzt werden – diese verschieben sich in Folgejahre und führen daher zu späteren Belastungen. Im Sozialbereich gab es flüchtlingsbedingt erhebliche Mehraufwendungen, die sich in allen Ebenen von der Kindertagesstätte über den Bereich Wohnen und Soziales bis hin zur Volkshochschule wiederfinden.

Nun zur Ertragsseite: Insgesamt waren dort 7,9 Mio. € Mehrerträge gegenüber dem Plan zu verzeichnen, davon entfallen 4,5 Mio. € auf die Gewerbesteuer, die mit 20,9 Mio.€ in 2016 damit ein Allzeithoch zu verzeichnen hatte. Hinzu kommen deutliche Mehreinnahmen bei den flüchtlingsbedingten Landeszuweisungen und aus Grundstücksverkäufen für Gewerbe- und Wohnbaugrundstücke.

Die Erstattungen für Flüchtlinge sowie die Grundstücksverkaufserlöse in dieser außergewöhnlichen Höhe sind jedoch, darauf möchte ich hinweisen, Einmaleffekte des Jahres 2016. Ebenso ist festzustellen, dass mehr als 2 Mio.€ der Steuererstattungen sich auf Nachzahlungen für 2014 und 15 beziehen, also auf Jahre, in denen die Stadt erhebliche Verluste verzeichnen musste. Insofern sind diese 3 Effekte leider nicht so nachhaltig, dass sie sich in den Folgejahren wiederholen. Hinzu kommt, dass von der erhöhten Steuerkraft der Stadt rund 30 % als Kreisumlage an den Kreis und weitere 17,5 % an Gewerbesteuerumlage und den Fonds Deutsche Einheit abzuführen sind. Die Kreisumlage wird alleine aus diesem Grund in 2018 deutlich steigen. Das ist bei der Frage der künftigen Finanzspielräume sicherlich mit zu berücksichtigen.

Die Stadt Oelde steht nach diesem Jahresabschluss damit finanziell solide dar, muss es aber auch angesichts der anspruchsvollen Investitions- und Stadtentwicklungsmaßnahmen, die wir in den kommenden Jahren stemmen müssen: ich erinnere nur an die Beendigung der Modernisierung und Erweiterung der Gesamtschule, die zu errichtende Dreifachturnhalle, die Maßnahmen zur Attraktivierung von Innenstadt und Park, den Prozess zur Stärkung der Marke „Oelde“ etc.

Erfreulich auch: Im vergangenen Jahr mussten keine neuen Schulden aufgenommen werden, während noch am Jahresanfang eine Neuverschuldung von über 11 Mio.€ eingeplant war. Ganz im Gegenteil: Die Verbindlichkeiten der Stadt konnten um 1,2 Mio.€ weiter abgebaut werden.“

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Oelde zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

## 22.1. Mitteilungen der Verwaltung

### Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017“

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich bei den Beteiligten der Ortsteile Lette und Sünninghausen für deren bewundernswerte Arbeit und das bürgerschaftliche Engagement. Beides verdiene höchste Anerkennung und Respekt. Herr Bürgermeister Knop ist sich sicher, dass dieser Schwung nun mitgenommen würde und die weitere positive Entwicklung der beiden Ortsteile fördere.

### Entwicklungen in der Thematik „vollstationären Einrichtungen in Oelde“

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass Überlegungen zu unterschiedlichen Standorten in Oelde und in den Ortsteilen angestellt würden. Es gebe Realisierungsansätze mit unterschiedlichem Projektstand. Bedarfsorientierte Überlegungen in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf für Oelde und Lette stellen die Grundlage für mögliche Entscheidungen.

Der Bedarf von 60 vollstationären werde primär in Oelde gesehen (Grundsatz, dass die zukünftigen Bewohner aus dem Quartier gewonnen werden sollen – eigene Verbundenheit mit dem Quartier & Besuchskomponente sowie ärztliche Versorgungskomponente). Auf Anfrage von Herrn Niebusch zur Einbindung einer Kindertagesstätte teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass die Verwaltung versuche, einen Standort zu finden, auf dem eine Kombination der Nutzungen in einem Quartier möglich sei. Hierzu seien entsprechende Überlegungen mit möglichen Investoren anzustellen.

Herr Bürgermeister Knop kommt dann auf das von Herrn Berkenkötter in der Presse vorgestellte Projekt zur Errichtung von einer Pflegewohngemeinschaft mit 60 Pflegeplätzen mit eventuell später folgendem Bau einer Kita und der Ansiedlung eines Nahversorgers zu sprechen. Der Bedarf an einer derartigen Anzahl Pflegeplätzen werde für Lette nicht gesehen, so Herr Bürgermeister Knop, und ebenso bestehe in Lette kein Bedarf für einen weiteren Kindergarten. Dieser Bedarf bestehe aber in der Kernstadt.

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass zu dem Projekt in Lette bisher weder konkrete Unterlagen und Planungen vorgelegt noch hätten konkrete Gespräche mit einem möglichen Investor stattgefunden. Mehr als Vorgespräche seien nicht geführt worden.

Für Lette werde eher der Bedarf für eine kleine Wohngruppenanlage, bedarfsgerecht und individuell,; möglicherweise als Komplettpaket von einem Investor/einem Betreiber. Es bestehe eine deutliche Skepsis an den konkreten Ansiedlungsabsichten eines Nahversorgers und/oder eines Arztes in Lette.

Herr Berkenkötter zeigt sich entsetzt über diese Meinung. Er schildert das Vorhaben und die einzelnen Bauabschnitte und bekräftigt, dass die Planung ein zukunftsträchtiges Projekt sei. Mit viel Engagement werde seit dreieinhalb Jahren daran gearbeitet und letztendlich ein Investor gefunden worden, der bereit sei, Millionen in die Hand zu nehmen, um in das Quartier zu investieren und es umzusetzen. Das Quartier beinhalte bis dato vier Pflegewohngemeinschaften mit jeweils 12 Plätzen. Der Investor habe bestätigt, dass er diese Plätze sofort vergeben könne. Die an der Entwicklung des Konzeptes beteiligten Letter hätten städtische Aufgaben übernommen und alle nötigen Vorarbeiten geleistet. Der Investor warte nur auf ein positives Signal der Verwaltung. Herr Berkenkötter ist überaus enttäuscht von der Haltung des Bürgermeisters. Das Vorhaben werde eindeutig von der Verwaltung verhindert.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass er Herrn Berkenkötter empfohlen habe, das Projekt zusammen mit dem Investor dem Rat der Stadt Oelde vorzustellen, um eine Entscheidung herbeizuführen. Es seien aber keine konkreten Planungsunterlagen zu dem Vorhaben vorgelegt worden. Die kommunale Pflegebedarfsplanung beinhalte, dass eine Einrichtung mit 40 – 60 Pflegeplätzen für Lette deutlich zu hoch dimensioniert sei.

Er als Bürgermeister könne das Letter Projekt nicht zu einer konkreten Maßnahme machen, darüber müsse der Rat der Stadt Oelde entscheiden. Aufgrund dessen habe er Herrn Berkenkötter empfohlen, einen entsprechenden Antrag an den Rat zu stellen. Weder bei ihm selbst noch bei Herrn Abel als zuständigen Fachbereichsleiter hätte sich der Investor gemeldet. Herr Bürgermeister Knop widerspricht der Aussage von Herrn Berkenkötter, die Verwaltung würde das Projekt kaputt reden und wissentlich ablehnen. Vielmehr sei die Planung nicht entscheidungsreif und ginge über einen Vorgesprächsstatus bisher nicht hinaus. Herr Bürgermeister Knop schlägt ein bedarfsorientiertes Konzept für Oelde (große Lösung) unter Einbeziehung von Lette (kleine Lösung) vor. Eine entsprechende Sitzungsvorlage werde für die Sitzung im September vorbereitet.

### Altlasten Gröningsweg

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

- Die Untersuchung durch den Kreis Warendorf ist jetzt abgeschlossen
- Bestimmte Verdachtsflächen sind nun rausgefallen, andere sind nun ergänzend zu untersuchen
- Mit den betroffenen Anliegern wird jetzt gesprochen bzw. werden notwendige Maßnahmen abgestimmt

### Gesamtschule

- In den nächsten Wochen wird die Ausschreibung hinsichtlich der Gestaltung des Außengeländes vorgenommen; diese fußt auf der Empfehlung des Rundes Tisches

### Rat / Fraktionen

- Der Umbau der Fraktionsräume in multifunktionale Besprechungsräume ist abgeschlossen. Die Räume sind ab sofort für Rat und Verwaltung uneingeschränkt nutzbar. Wenn Sie mögen, können Sie sich nach der Sitzung noch einen Eindruck verschaffen.
- Eine weitere positive Nachricht: Die vorgesehene Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und der Sitzungsgelder für sachkundige Bürger ist nun rechtskräftig und greift ab dem 01.08.2017; zukünftig liegt die einfache Aufwandsentschädigung bei 300,10 Euro pro Monat und das Sitzungsgeld für sachkundige Bürger bei 26,20 Euro pro Sitzung.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## **22.2. Anfragen an die Verwaltung**

Herr Kohaus erkundigt sich nach aktuellen Informationen zum RRX. Dazu teilt Herr Abel mit, dass das Verfahren derzeit wie besprochen laufe. Zunächst müsse die Bahn das Gleis ertüchtigen, bevor die Stadt Oelde mit den geplanten Baumaßnahmen beginnen könne.

Herr Kobrink möchte wissen, wann die Sanierung der Ruggestraße erfolgen wird. Herr Abel erklärt, dass ein Gutachter sich vor Ort das Beweisbild ansehen müsse. Der Termin sei für September vorgesehen, dann werde das Gutachten erstellt. Das Schadensbild dürfe nicht verändert werden.

Herr Soldat ist der Meinung, dass der Zustand der Straße nicht nur schlecht, sondern für einige Verkehrsteilnehmer sogar gefährlich sei. Diese mehr als deutlichen Schäden seien doch auch für das Unternehmen erkennbar. Dies bestätigt Herr Bürgermeister Knop, jedoch bestehe Uneinigkeit über die Ursachen der Schäden.

Herr Westbrock berichtet aus Schadensabwicklungen in Versicherungsfällen, wobei Schäden durch Fotos und Aufzeichnungen dokumentiert würden und der Gutachter dann virtuell eine Besichtigung und Beurteilung vornehme. Herr Schmid teilt mit, dass die Verwaltung diese Möglichkeiten in Erwägung gezogen habe, aber leider wurden dementsprechende Parteigutachten erstellt. Jetzt befinde man sich im gerichtlichen Verfahren und der unabhängige Gutachter müsse die Schäden vor Ort in Augenschein nehmen.

Herr Hellweg bittet darum, an Markttagen an der Konrad-Adenauer-Allee zwischen Kreisverkehr Ruggestraße/Lindenstraße bis zur Kreuzung Zur Dicken Linde/Vikarieplatz keine Straßenarbeiten durchführen zu lassen, da dies zu erheblichen Verkehrsbehinderungen führe.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop  
Vorsitzender

Andrea Westenhorst  
Schriftführerin